

Einladung

zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 22.04.2026, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Änderung der Ausschussbesetzung - Bestellung eines sachkundigen Bürgers
Vorlage: 3575/2026
3. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 3545/2026
4. Fortsetzung der Förderung der Wohnberatung durch die Franziskusheim gGmbH
Vorlage: 3534/2026
5. Vorstellung der Ergebnisse der Bearbeitung des SPD-Antrages zur Schaffung von neuem Wohnraum in Geilenkirchen; Handlungsempfehlung
Vorlage: 3536/2026
6. Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung: Prüfung und Vorbereitung der Gründung einer Stadtmarketing GmbH für die Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3560/2026
7. Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (BauTurbo)
- Beratung und Beschluss über die Klärung der Zuständigkeit zur Erteilung einer gemeindlichen Zustimmung nach § 36 a BauGB
Vorlage: 3557/2026
8. 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3576/2026
9. 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Lindern - Lindern Nord
Geltungsbereich: Flächen im Stadtteil Lindern, nördlich der Bahnlinie, im Bereich der Hückelhovener Straße, Linnicher Straße und der Thomashofstraße sowie westlich der Stadtgebietsgrenze
- Beratung und Beschluss über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 3561/2026

10. Bebauungsplan Nr. 129 der Stadt Geilenkirchen - Lindern - Lindern Nord
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, nördlich der Bahnlinie, südlich der Hückelhovener Straße, westlich der Linnicher Straße und im Bereich der Thomashofstraße
- Beratung und Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 3562/2026
11. 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Apweilerstraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südlich der "Apweilerstraße" und östlich der Straße "Immenweg"
- Beratung und Beschluss über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 3550/2026
12. Bebauungsplan Nr. 128 der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Apweilerstraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südlich der "Apweilerstraße" und östlich der Straße "Immenweg"
- Beratung und Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 3549/2026
13. Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen - Bauchem - Quimperlestraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, westlich der Quimperlestraße, nördlich des REWE Marktes, südöstlich des Pflegeheims Haus Beatrix.
- Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 3554/2026
14. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 37 - Hünshoven - An der Friedensburg nach § 31 Abs. 3 BauGB (Bauturbo) hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung
Vorlage: 3578/2026
15. Beratung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 25.02.2026 und Verabschiedung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Straße "An der alten Schule"
Vorlage: 3572/2026
16. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB für ein Vorhaben nach § 34 Abs. 3b BauGB: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und drei Garagen
Vorlage: 3533/2026
17. Beratung und Beschlussfassung über den Bauvorentwurf zur Erneuerung der Martin-Heyden-Straße einschl. teilweiser Kanalerneuerung
Vorlage: 3559/2026
18. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 33 - Geilenkirchen für ein Vorhaben an der Tizianstraße
hier: Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze und Geschossigkeit
Vorlage: 3577/2026

19. Information über eine beantragte Abgrabung von Kies, Sand und Lehm im Stadtgebiet Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, gem. §§ 3, 7 AbgrG NRW an der Stadtgrenze zu Geilenkirchen
Vorlage: 3574/2026
20. Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für die Geschäftsjahre 2021 - 2023
Vorlage: 3568/2026
21. Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und die NEW NiederrheinWasser GmbH
hier: Gründung der Trinkwasserverbundleitung Niederrhein GmbH gemäß beigefügtem Entwurf des Gesellschaftsvertrages durch die NEW NiederrheinWasser GmbH und der NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH
Vorlage: 3569/2026
22. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 3571/2026
23. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven
Vorlage: 3548/2026
24. Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2026
Vorlage: 3547/2026
25. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
26. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

27. Auftragsvergaben
- 27.1. Auftragsvergabe: Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Geilenkirchen 2026-2027
Vorlage: 3579/2026
28. Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen - Beratung und Entscheidung über den Abschluss einer Planungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger
Vorlage: 3552/2026
29. Personalangelegenheiten
- 29.1. Beförderung eines Beamten in der Zuständigkeit des Rates
Vorlage: 3570/2026
30. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Armin Leon
Bürgermeister

Verwaltung
14.04.2026
3575/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Änderung der Ausschussbesetzung - Bestellung eines sachkundigen Bürgers

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 16.03.2026 erklärte der sachkundige Bürger Marlon Nybelen (Die Linke) seinen Rücktritt. Eine Nachbesetzung soll nicht erfolgen; jedoch strukturiert sich Die Linke in allen Ausschüssen neu.

Mit E-Mail vom 18.03.2026 erklärte der sachkundige Bürger Christian Ebel (Freie Bürgerliste) seinen Rücktritt. Nachfolger soll Jürgen Steegers werden.

Mit E-Mail vom 14.04.2026 beantragte die SPD, Frau Dany Molz als allgemeine Vertreterin im Umwelt- und Bauausschuss zu benennen.

Auf die beigefügte Anlage mit den markierten Änderungen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen bestellt Jürgen Steegers als sachkundigen Bürger für die Freie Bürgerliste. Zudem wird die Änderung der Ausschussbesetzung in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Anlage:

Besetzung der Ausschüsse Stand 04_2026 - Änderungen markiert

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Besetzung der Ausschüsse, Legislaturperiode 2025-2030

Haupt- und Finanzausschuss

21 Sitze (+ Vorsitz)

Vorsitz: Bürgermeister

Stellv. Vorsitz: Karola Brandt

<u>CDU (9 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Manfred Schumacher	Maria Beaujean	Maria Beaujean
Max Weiler	Mario Karner	Mario Karner
Henner Bolten	Jürgen Hutmacher	Jürgen Hutmacher
Markus Diederer	Robert Kauhl	Robert Kauhl
Michael Kappes	Karl-Peter Conrads	Henner Bolten
Willi Münchs	Lars Speuser	Manfred Schumacher
Hans-Josef Paulus	Barbara Slupik	Karl-Peter Conrads
Christine Reichel	Dirk Kochs	Barbara Slupik
Stefan Coenen	Gregor Janßen	Markus Diederer
		Max Weiler
		Gregor Janßen
		Christine Reichel
		Hans-Josef Paulus
		Michael Kappes
		Willi Münchs
		Lars Speuser
		Dirk Kochs
		Stefan Coenen

<u>Bürgerliste (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Karola Brandt		Patric Franken
Gero Ronneberger		Wilfried Savelsberg
Stefan Kassel		Christina Hennen
Manfred Theves		Helmut Laumen

<u>Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Franz-Peter Fröschen	Ruth Thelen	Daniel Bani-Shoraka
Sybilla Deffur-Schwarz	Maja Bintakys-Heinrichs	Ruth Thelen
		Maja Bintakys-Heinrichs

<u>SPD (3 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Marko Banzet	Ingo Helf	Sabine Bock
Cornelia Banzet	Sabine Bock	Ingo Helf
Dennis Weyand		

Besetzung der Ausschüsse

<u>AfD (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Jan Pioch	Ronny Fischer	Jan Pioch
Adolf Voßenkaul	Wilhelmus Hodselmans	Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans Ronny Fischer

<u>Linke (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Sebastian Peter-Schreiter	Marina Grund	

<u>Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW</u>
Wilfried Kleinen

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

21 Sitze

Vorsitz: Daniel Bani-Shoraka

Stellv. Vorsitz: Ruth Thelen

<u>CDU (9 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Markus Diederer	Maria Beaujean	Maria Beaujean
Henner Bolten	Willi Münchs	Mario Karner
Gregor Janßen	Michael Kappes	Jürgen Hutmacher
Max Weiler	Josef Paulus	Robert Kauhl
Stefan Coenen	Guido Peters (SB)	Henner Bolten
Alexander Raben (SB)	Ulrich Müller (SB)	Manfred Schumacher
Manfred Peschen (SB)	Leo Schaps (SB)	Karl-Peter Conrads
Frank Paulus (SB)	Joachim von Wrede (SB)	Barbara Slupik
Hubert Kohlhaas (SB)	Arno Plum (SB)	Markus Diederer
		Max Weiler
		Gregor Janßen
		Christine Reichel
		Hans-Josef Paulus
		Michal Kappes
		Willi Münchs
		Lars Speuser
		Dirk Kochs
		Stefan Coenen
		Michael Bähr (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Jörg Stamm (SB)
		Henning Cwik (SB)
		Ulrich Müller (SB)
		Leo Schaps (SB)
		Joachim von Wrede (SB)
		Siegfried Winands (SB)
		Alexander Raben (SB)
		Frank Paulus (SB)
		Marc Houben (SB)
		Arno Plum (SB)
		Guido Peters (SB)
		Manfred Peschen (SB)
		Hubert Kohlhaas (SB)
		Friedhelm Thelen (SB)
		Franz-Michael Jansen (SB)
		Ulrich Sonntag (SB)
		Peter Kaminski (SB)

Besetzung der Ausschüsse

<u>Bürgerliste (4 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Christina Hennen	Sonja Peters (SB)	Patric Franken Stefan Kassel Hubert Laumen Gero Ronneberger
Karola Brandt	Ralf Seifert (SB)	
Elena Gerads (SB)	Karina Horrichs-Gerads (SB)	
Melanie Savelsberg (SB)	Wilfried Savelsberg	

<u>Bündnis 90/Die Grünen</u> <u>(3 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Daniel Bani-Shoraka	Franz-Peter Fröschen	Franz-Peter Fröschen
Ruth Thelen	Vanessa Hamacher (SB)	Maja Bintakys-Heinrichs
Dragan Samardzic (SB)	Nico Peetz (SB)	Sybilla Deffur-Schwarz
		Nico Peetz (SB)
		Kristina Bock (SB)
		Dietmar Ernst (SB)
		Christian Brett (SB)
		Vanessa Hamacher (SB)
		Sabine Philippen (SB)
		Björn Beumers (SB)
		Monika Külters (SB)
		Carolin Erdweg (SB)
		Nadja Liphardt (SB)
		Sebastian Winkens (SB)
		Lars Schäfer (SB)
		Dr. Matthias Freh-Jordine (SB)
		Dr. Moritz Nobis (SB)
		Harald Volles (SB)
		Vanessa Gildhorn (SB)

<u>SPD (2 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Dennis Weyand	Ingo Helf	Sabine Bock
Sascha Peters (SB)	Hendrik Von Heel (SB)	Cornelia Banzet Marko Banzet Ingo Helf Hendrik von Heel (SB)

<u>AfD (2 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Jan Pioch	Ronny Fischer	Jan Pioch
Bernd Wynands (SB)	Kathrin Gerster (SB)	Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans Ronny Fischer Kathrin Gerster (SB) Bernd Wynands (SB)

Besetzung der Ausschüsse

<u>Linke (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Sebastian Peter-Schreiter	Marina Grund	Dominic Grund (SB) Max Lersmacher (SB) Manfred Peter (SB)

<u>Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW</u>
Hans-Jürgen Benden

<u>Beratende Mitglieder der Kirchengemeinden</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Kozikowski, Bernhard	N. N.
Lungovà, Anna	N. N.

<u>Seniorenbeauftragte (beratend)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
N. N.	Melanie Hafers-Weinberg
	Monika Wismann

<u>Beratendes Mitglied des Stadtsportverbandes</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Boris Schönfeld	Michael Trunkhardt

<u>Behindertenbeauftragter(beratend)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Pütz, Heinz	N. N.

Die jeweiligen Schulleiter/innen der städt. Schulen und des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula werden beratend zu den Sitzungen hinzugezogen.

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

21 Sitze

Vorsitz: Karl-Peter Conrads

Stellv. Vorsitz: Manfred Schumacher

<u>CDU (9 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Karl-Peter Conrads	Dirk Kochs	Maria Beaujean
Manfred Schumacher	Maria Beaujean	Mario Karner
Robert Kauh	Markus Diederer	Jürgen Hutmacher
Mario Karner	Michael Kappes	Robert Kauh
Barbara Slupik	Henner Bolten	Henner Bolten
Jürgen Hutmacher	Gregor Janßen	Manfred Schumacher
Stefan Coenen	Henning Cwik (SB)	Karl-Peter Conrads
Christine Reichel	Arno Plum (SB)	Barbara Slupik
Jörg Stamm (SB)	Toni Stumpf (SB)	Markus Diederer
		Max Weiler
		Gregor Janßen
		Christine Reichel
		Hans-Josef Paulus
		Michal Kappes
		Willi Münchs
		Lars Speuser
		Dirk Kochs
		Stefan Coenen
		Michael Bähr (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Jörg Stamm (SB)
		Henning Cwik (SB)
		Ulrich Müller (SB)
		Leo Schaps (SB)
		Joachim von Wrede (SB)
		Siegfried Winands (SB)
		Alexander Raben (SB)
		Frank Paulus (SB)
		Marc Houben (SB)
		Arno Plum (SB)
		Guido Peters (SB)
		Manfred Peschen (SB)
		Hubert Kohlhaas (SB)
		Friedhelm Thelen (SB)
		Franz-Michael Jansen (SB)
		Ulrich Sonntag (SB)
		Peter Kaminski (SB)

<u>Bürgerliste (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Patric Franken	Markus Schiffer (SB)	Manfred Theves
Helmut Gerads (SB)	Christian Kravanja (SB)	Wilfried Savelsberg
Hubert Laumen	Gülten von Stieglitz (SB)	Hubert Laumen
Karsten Kramarz (SB)	Arkadius Steffek (SB)	Gero Ronneberger Karola Brandt Stefan Kassel Christina Hennen

<u>Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Maja Bintakys-Heinrichs	Björn Beumers (SB)	Franz-Peter Fröschen
Nico Peetz (SB)	Lars Schäfer (SB)	Ruth Thelen
		Sybilla Deffur-Schwarz Daniel Bani-Shoraka Kristina Bock Dietmar Ernst (SB) Christian Brett (SB) Dragan Samardzic (SB) Vanessa Hamacher (SB) Sabine Philippen (SB) Björn Beumers (SB) Monika Külters (SB) Carolin Erdweg (SB) Nadja Liphardt (SB) Sebastian Winkens (SB) Lars Schäfer (SB) Dr. Matthias Freh-Jordine (SB) Dr. Moritz Nobis (SB) Harald Volles (SB) Vanessa Gildhorn (SB)

<u>SPD (3 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Sabine Bock	Ingo Helf	Cornelia Banzet
Dany Molz (SB)	Hendrik von Heel (SB)	Sascha Peters (SB)
Marko Banzet	Dennis Weyand	Ingo Helf Dennis Weyand Hendrik von Heel (SB)

<u>AfD (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Adolf Voßenkaul	Wilhelmus Hodselmans	Jan Pioch
Kathrin Gerster (SB)	Bernd Wynands (SB)	Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans Ronny Fischer Kathrin Gerster (SB) Bernd Wynands (SB)

Besetzung der Ausschüsse

<u>Linke (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Max Lersmacher (SB)	Manfred Peter (SB)	Dominic Grund Marina Grund Dominic Grund (SB)

<u>Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW</u>
--

Hans-Jürgen Benden Wilfried Kleinen
--

<u>Seniorenbeauftragte (beratend)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
N. N.	Melanie Hafers-Weinberg
	Monika Wismann

<u>Behindertenbeauftragter(beratend)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Pütz, Heinz	N. N.

Umwelt- und Bauausschuss

21 Sitze

Vorsitz: Maria Beaujean

Stellv. Vorsitz: Josef Paulus

<u>CDU (9 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Maria Beaujean	Karl-Peter Conrads	Maria Beaujean
Barbara Slupik	Willi Münchs	Mario Karner
Robert Kauh	Markus Diederer	Jürgen Hutmacher
Hans-Josef Paulus	Michael Kappes	Robert Kauh
Dirk Kochs	Mario Karner	Henner Bolten
Jürgen Hutmacher	Christine Reichel	Manfred Schumacher
Gregor Janßen	Stefan Coenen	Karl-Peter Conrads
Michael Bähr (SB)	Henning Cwik (SB)	Barbara Slupik
Siegfried Winands (SB)	Joachim von Wrede (SB)	Markus Diederer
		Max Weiler
		Gregor Janßen
		Christine Reichel
		Hans-Josef Paulus
		Michal Kappes
		Willi Münchs
		Lars Speuser
		Dirk Kochs
		Stefan Coenen
		Michael Bähr (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Jörg Stamm (SB)
		Henning Cwik (SB)
		Ulrich Müller (SB)
		Leo Schaps (SB)
		Joachim von Wrede (SB)
		Siegfried Winands (SB)
		Alexander Raben (SB)
		Frank Paulus (SB)
		Marc Houben (SB)
		Arno Plum (SB)
		Guido Peters (SB)
		Manfred Peschen (SB)
		Hubert Kohlhaas (SB)
		Friedhelm Thelen (SB)
		Franz-Michael Jansen (SB)
		Ulrich Sonntag (SB)
		Peter Kaminski (SB)

<u>Bürgerliste (4 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Christian Kravanja (SB)	Helmut Gerads (SB)	Patric Franken
Gero Ronneberger	Thomas Feldmann (SB)	Christina Hennen
Wilfried Savelsberg	Melanie Savelsberg (SB)	Stefan Kassel
Markus Vaßen (SB)	Jürgen Steegers (SB)	Hubert Laumen Manfred Theves Karola Brandt

<u>Bündnis 90/Die Grünen (3 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Daniel Bani-Shoraka	Franz-Peter Fröschen	Franz-Peter Fröschen
Dr. Moritz Nobis (SB)	Björn Beumers (SB)	Maja Bintakys-Heinrichs
Dr. Matthias Freh-Jordine (SB)	Lars Schäfer (SB)	Sybilla Deffur-Schwarz Ruth Thelen Nico Peetz (SB) Kristina Bock (SB) Dietmar Ernst (SB) Christian Brett (SB) Vanessa Hamacher (SB) Sabine Philippen (SB) Björn Beumers (SB) Monika Külters (SB) Carolin Erdweg (SB) Nadja Liphardt (SB) Sebastian Winkens (SB) Dragan Samardzic (SB) Lars Schäfer (SB) Harald Volles (SB) Vanessa Gildhorn (SB)

<u>SPD (2 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Ingo Helf	Dennis Weyand	Cornelia Banzet
Hendrik von Heel (SB)	Sabine Bock	Sascha Peters (SB) Sabine Bock Dennis Weyand Marko Banzet Cornelia Banzet Dany Molz (SB)

<u>AfD (2 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Jan Pioch	Kathrin Gerster (SB)	Jan Pioch
Wilhelmus Hodselmans	Bernd Wynands (SB)	Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans Ronny Fischer Kathrin Gerster (SB) Bernd Wynands (SB)

Besetzung der Ausschüsse

<u>Linke (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Marina Grund	Sebastian Peter-Schreiter	Dominic Grund (SB) Max Lersmacher (SB) Manfred Peter (SB)

<u>Seniorenbeauftragte (beratend)</u>	Persönliche/r Vertreter/in
N. N.	Melanie Hafers-Weinberg
	Monika Wismann

<u>Behindertenbeauftragter(beratend)</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Pütz, Heinz	N. N.

Rechnungsprüfungsausschuss

11 Sitze

Vorsitz: Patric Franken

Stellv. Vorsitz: Hubert Laumen

<u>CDU (5 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Maria Beaujean	Markus Diederer	Maria Beaujean
Max Weiler	Mario Karner	Mario Karner
Robert Kauh	Jürgen Hutmacher	Jürgen Hutmacher
Willi Münchs	Hans-Josef Paulus	Robert Kauh
Karl-Peter Conrads	Dirk Kochs	Henner Bolten
		Manfred Schumacher
		Karl-Peter Conrads
		Barbara Slupik
		Markus Diederer
		Max Weiler
		Gregor Janßen
		Christine Reichel
		Hans-Josef Paulus
		Michal Kappes
		Willi Münchs
		Lars Speuser
		Dirk Kochs
		Stefan Coenen

12

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Christian Kravanja (SB)	Wilfried Savelsberg	Karola Brandt
Patric Franken	Hubert Laumen	Christina Hennen
		Manfred Theves
		Stefan Kassel
		Gero Ronneberger

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Sybilla Deffur-Schwarz	Maja Bintakys-Heinrichs	Franz-Peter Fröschen
		Ruth Thelen
		Daniel Bani-Shoraka

<u>SPD (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Sabine Bock	Marko Banzet	Ingo Helf
		Dennis Weyand
		Cornelia Banzet

Besetzung der Ausschüsse

<u>AfD (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Adolf Voßenkaul	Jan Pioch	Jan Pioch Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans Ronny Fischer Kathrin Gerster (SB) Bernd Wynands (SB)

<u>Linke (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Max Lersmacher (SB)	Marina Grund	Sebastian Peter-Schreiter Manfred Peter (SB) Dominic Grund (SB)

<u>Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW</u>

Jugendhilfeausschuss

9 Sitze

Vorsitz:

Stellv. Vorsitz:

<u>CDU (4 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Henner Bolten	Maria Beaujean	Maria Beaujean
Michael Kappes	Lars Speuser	Mario Karner
Dirk Kochs	Gregor Janßen	Jürgen Hutmacher
Ulrich Müller (SB)	Alexander Raben (SB)	Robert Kauh Henner Bolten Manfred Schumacher Karl-Peter Conrads Barbara Slupik Markus Diederer Max Weiler Gregor Janßen Christine Reichel Hans-Josef Paulus Michal Kappes Willi Münchs Lars Speuser Dirk Kochs Stefan Coenen Michael Bähr (SB) Toni Stumpf (SB) Jörg Stamm (SB) Henning Cwik (SB) Ulrich Müller (SB) Leo Schaps (SB) Joachim von Wrede (SB) Siegfried Winands (SB) Alexander Raben (SB) Frank Paulus (SB) Marc Houben (SB) Arno Plum (SB) Guido Peters (SB) Manfred Peschen (SB) Hubert Kohlhaas (SB) Friedhelm Thelen (SB) Franz-Michael Jansen (SB) Ulrich Sonntag (SB) Peter Kaminski (SB)

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Christina Hennen	Sonja Peters (SB)	Karola Brandt
Karina Horrichs-Gerads (SB)	Ralf Seifert (SB)	

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Sybilla Deffur-Schwarz	Carolin Erdweg (SB)	Ingrid Grein (SB) Nadja Liphardt (SB) Dragan Samardzic (SB) Ruth Thelen Franz-Peter Fröschen Maja Bintakys-Heinrichs Dietmar Ernst (SB) Nico Peetz (SB) Vanessa Hamacher (SB) Kristina Bock (SB) Björn Beumers (SB) Sebastian Winkens (SB) Lars Schäfer (SB) Vanessa Gildhorn (SB)

<u>SPD (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Cornelia Banzet	Dennis Weyand	Sascha Peters (SB) Sabine Bock Ingo Helf Marko Banzet Hendrik von Heel (SB)

<u>AfD (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Wilhelmus Hodselmans	Kathrin Gerster (SB)	Jan Pioch Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans Ronny Fischer Kathrin Gerster (SB) Bernd Wynands (SB)

Stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 I Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind:

Institution	Mitglied	Persönliche/r Vertreter/in
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e. V.	Andreas Wagner	Beate Wallraven
Caritasverband für die Region Heinsberg e. V.	Stefanie Gorné	Judith Anlauf
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich	Jan Kappler	Lisanne Giepz
Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich	Christian Heinze-Tydecks	Hartmut Giernalzyk
Malteser Werke gGmbH	Kerstin Knickmeier-Soudani	Marion Stöver
Lebenshilfe Heinsberg e. V.	Sonja Krumscheid	Nadine Esken

Beratende Mitglieder gem. § 5 AG-KJHG i. V. m. § 4 III der Satzung

Institution	Mitglied	Persönliche/r Vertreter/in
Stadtverwaltung	Bürgermeister Dr. Armin Leon	Erster Beigeordneter Hebert Brunen
Jugendamtsleitung	Hermann Lehen	Michael Goebbels
Familiengericht	Sebastian Herrweg	David Lubisch
Agentur für Arbeit	Petra Friedrichs	Volker Eßer
Vertretung der Schulen	Ruth Bürgens	Nicola Pausin
Vertretung der Polizei	Robert Kick	Ramona Schuricht
Vertretung der kath. Kirche		
Vertretung der ev. Kirche	Sibilla Maria Gärtner	Ursula Hensen
Vertr. des Stadtjugendrings	Tatjana Neumann	Florian Krell
Vertretung Jugendamtsehternbeirat	Simon Tobias Markovic	N. N.
Vertr. der Tagesmütter/- väter	Janina Palczak	Sylvia Metz
Behindertenbeauftragter	Pütz, Heinz	N. N.

Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW

Marina Grund (Linke)

Wahlausschuss

10 Sitze (+ Vorsitz)

Vorsitz: Bürgermeister

<u>CDU (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Robert Kauh	Mario Karner	Maria Beaujean Mario Karner Jürgen Hutmacher Robert Kauh Henner Bolten Manfred Schumacher Karl-Peter Conrads Barbara Slupik Markus Diederer Max Weiler Gregor Janßen Christine Reichel Hans-Josef Paulus Michal Kappes Willi Münchs Lars Speuser Dirk Kochs Stefan Coenen
Lars Speuser	Dirk Kochs	
Karl-Peter Conrads	Jürgen Hutmacher	
Barbara Slupik	Michael Kappes	

17

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Gero Ronneberger	Melanie Savelsberg	Karola Brandt Christina Hennen Stefan Kassel Wilfried Savelsberg Hubert Laumen
Manfred Theves	Patric Franken	

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Daniel Bani-Shoraka	Franz-Peter Fröschen	Ruth Thelen Maja Bintakys-Heinrichs Sybilla Deffur-Schwarz

<u>SPD (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Marko Banzet	Cornelia Banzet	Sabine Bock Ingo Helf Dennis Weyand

Besetzung der Ausschüsse

<u>AfD (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Ronny Fischer	Adolf Voßenkaul	Jan Pioch Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans Ronny Fischer

<u>Linke (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Manfred Peter (SB)	Marina Grund	Sebastian Peter-Schreiter Max Lersmacher (SB) Dominic Grund (SB)

Wahlprüfungsausschuss

9 Sitze

Vorsitz: Willi Münchs

Stellv. Vorsitz: N. N.

<u>CDU (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Willi Münchs	Mario Karner	Maria Beaujean
Lars Speuser	Dirk Kochs	Mario Karner
Karl-Peter Conrads	Jürgen Hutmacher	Jürgen Hutmacher
Barbara Slupik	Michael Kappes	Robert Kauh Henner Bolten Manfred Schumacher Karl-Peter Conrads Barbara Slupik Markus Diederer Max Weiler Gregor Janßen Christine Reichel Hans-Josef Paulus Michal Kappes Willi Münchs Lars Speuser Dirk Kochs Stefan Coenen

19

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Wilfried Savelsberg	Stefan Kassel	Karola Brandt
Markus Vaßen	Hubert Laumen	Christina Hennen Patric Franken Gero Ronneberger Manfred Theves

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Ruth Thelen	Maja Bintakys-Heinrichs	Franz-Peter Fröschen Sybilla Deffur-Schwarz Daniel Bani-Shoraka

<u>SPD (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Cornelia Banzet	Marko Banzet	Sabine Bock Ingo Helf Dennis Weyand

Besetzung der Ausschüsse

<u>AfD (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Ronny Fischer	Wilhelmus Hodselmans	Jan Pioch Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans Ronny Fischer

Umlegungsausschuss

2 Sitze

<u>CDU (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Hans-Josef Paulus	Max Weiler	Maria Beaujean Mario Karner Jürgen Hutmacher Robert Kauhle Henner Bolten Manfred Schumacher Karl-Peter Conrads Barbara Slupik Markus Diederer Max Weiler Gregor Janßen Christine Reichel Hans-Josef Paulus Michal Kappes Willi Münchs Lars Speuser Dirk Kochs Stefan Coenen

21

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Patric Franken	Karola Brandt	Christina Hennen Stefan Kassel Hubert Laumen Manfred Theves Gero Ronneberger

Wegebaukommission

9 Sitze

<u>CDU (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Michael Kappes	Willi Münchs	Maria Beaujean Mario Karner Jürgen Hutmacher Robert Kauh Henner Bolten Manfred Schumacher Karl-Peter Conrads Barbara Slupik Markus Diederer Max Weiler Gregor Janßen Christine Reichel Hans-Josef Paulus Michal Kappes Willi Münchs Lars Speuser Dirk Kochs Stefan Coenen
Robert Kauh	Mario Karner	
Stefan Coenen	Hans-Josef Paulus	
Dirk Kochs	Karl-Peter Conrads	

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Gero Ronneberger	Manfred Theves	Karola Brandt Christina Hennen Stefan Kassel Hubert Laumen
Wilfried Savelsberg	Patric Franken	

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Björn Beumers (SB)	Sebastian Winkens (SB)	Daniel Bani-Shoraka Franz-Peter Fröschen Lars Schäfer (SB) Dr. Matthias Freh-Jordine (SB) Vanessa Hamacher (SB)

<u>SPD (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Klaus Banzet (SB)	Marko Banzet	Sabine Bock Ingo Helf Cornelia Banzet Dennis Weyand

<u>AfD (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Jan Pioch	Wilhelmus Hodselmans	Jan Pioch Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans, Ronny Fischer Kathrin Gerster (SB) Bernd Wynands (SB)

Spielplatzkommission

9 Sitze

<u>CDU (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Lars Speuser	Max Weiler	Maria Beaujean
Markus Diederer	Markus Diederer	Mario Karner
Maria Beaujean	Willi Münchs	Jürgen Hutmacher
Ulrich Müller	Christine Reichel	Robert Kauh
		Henner Bolten
		Manfred Schumacher
		Karl-Peter Conrads
		Barbara Slupik
		Markus Diederer
		Max Weiler
		Gregor Janßen
		Christine Reichel
		Hans-Josef Paulus
		Michal Kappes
		Willi Münchs
		Lars Speuser
		Dirk Kochs
		Stefan Coenen

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Christina Hennen	Sonja Peters (SB)	Karola Brandt
Melanie Savelsberg (SB)	Stefan Kassel	Patric Franken
		Gero Ronneberger
		Hubert Laumen
		Wilfried Savelsberg
		Manfred Theves

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Carolin Erdweg (SB)	Dragan Samardzic (SB)	Vanessa Hamacher (SB)
		Kristina Bock (SB)
		Monika Külters (SB)
		Sebastian Winkens (SB)
		Ruth Thelen
		Sybilla Deffur-Schwarz
		Franz-Peter Fröschen
		Maja Bintakys-Heinrichs
		Sabine Philippen (SB)

<u>SPD (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Dennis Weyand	Sabine Bock	Cornelia Banzet
		Ingo Helf
		Marko Banzet

<u>AfD (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Wilhelmus Hodselmans	Kathrin Gerster (SB)	Jan Pioch Adolf Voßenkaul Wilhelmus Hodselmans, Ronny Fischer Kathrin Gerster (SB) Bernd Wynands (SB)

Weitere Mitglieder
Heinz Pütz (Behindertenbeauftragter)

Beschlossene Vertretungsregelung in der konstituierenden Sitzung am 5.11.2025:

Für jedes ordentliche Ausschussmitglied wird ein persönlicher erster Stellvertreter namentlich bestellt. Für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes und seines ersten Stellvertreters werden weitere Stellvertreter bestellt und auf einer Liste festgehalten. Das an der ersten Position der Liste aufgeführte stellvertretende Ausschussmitglied fungiert als zweiter Stellvertreter, falls das ordentliche Ausschussmitglied und sein erster Stellvertreter verhindert sind. Sollte auch der zweite Stellvertreter verhindert sein, so übernimmt das an zweiter Position der Liste aufgeführte stellvertretende Ausschussmitglied die Stellvertretung. Sollte auch dieser Stellvertreter verhindert sein, richtet sich die weitere Stellvertretung nach der in der Liste festgeschriebenen Reihenfolge (Listenplatz 3, 4, 5 usw.). Der Stellvertreter muss stets eindeutig bestimmbar sein. Ein originäres oder stellvertretendes Ausschussmitglied wird immer aus der Liste der Fraktion vertreten, der es zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalls angehört.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	04.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Elternbeitragssatzung der Stadt Geilenkirchen sieht jährlich eine Anpassung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in einer Kita oder Kindertagespflege unter Zugrundelegung der jeweils vom Land NRW festgesetzten und veröffentlichten Fortschreibungsrate vor. Nachdem im vorletzten Jahr die Elternbeiträge im Rahmen der hohen Inflationsrate um 9,65 % erhöht wurden, hat der Rat auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses im letzten Jahr eine weitere Erhöhung der Beiträge um 9,49 % nicht umgesetzt und beschlossen, die Beitragstabelle des Vorjahres beizubehalten.

Die zuletzt durch das Land mitgeteilte Fortschreibungsrate, nach der die Elternbeiträge zum 01.08.2026 grundsätzlich anzupassen wären, ist erstmalig negativ und beträgt -0,14 %. Hiernach würde sich eine minimale Senkung der Elternbeiträge ergeben. In der Anlage ist eine Gegenüberstellung der aktuellen Beitragstabelle mit einer um -0,14 % aktualisierten Beitragstabelle beigefügt.

Bezogen auf die aktuelle Beitragssituation würde sich für die Verwaltung bei Umsetzung der Fortschreibungsrate ein Einnahmeverlust von etwa 2.000 € ergeben. Der finanzielle Vorteil für die Beitragszahler beläuft sich von 0,08 € in der untersten Beitragsstufe bis 1,05 € monatlich in der höchsten Beitragsstufe.

Vor dem Hintergrund des finanziellen Vorteils der Eltern im letzten Jahr schlägt die Verwaltung vor, die Beitragstabelle auch in diesem Jahr nicht zu verändern und eine Anpassung nicht durchzuführen. Hierdurch kann bei Betrachtung der marginalen Änderungsbeträge ein aus Sicht der Verwaltung unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Rat der Stadt vor, die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen für das Kindergartenjahr 2026/2027 nicht anzupassen und die aktuelle Beitragstabelle beizubehalten.

Anlage:

Anlage Elternbeiträge

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	05.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Fortsetzung der Förderung der Wohnberatung durch die Franziskusheim gGmbH

Sachverhalt:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 10.04.2019 wurde zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Franziskusheim gGmbH ein Kooperationsvertrag über die Einrichtung einer Wohnberatungsstelle geschlossen. Bestandteil des Kooperationsvertrages, der zunächst für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2021 abgeschlossen wurde, war auch die Finanzierung einer Stelle mit einem Umfang von 50 % einer Vollzeitstelle. Der von der Stadt zu finanzierende Anteil betrug ursprünglich 9.900,- € jährlich. In derselben Höhe gewährte die soziale Pflegeversicherung einen Zuschuss. Der Restbetrag wurde von der Franziskusheim gGmbH aufgebracht. Die Beteiligung der Stadt war Voraussetzung für die Kofinanzierung durch die Pflegeversicherung.

Durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.04.2021 wurde die Unterstützung des Projektes für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 sowie zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt vom 20.12.2023 für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 verlängert.

In der Anlage ist der Bericht der Franziskusheim gGmbH zur Arbeit der Wohnberatungsstelle im Jahr 2025 beigefügt. Nach Rücksprache mit der Franziskusheim gGmbH ist die Zahl der erfolgten Beratungen sowie der begleiteten Fälle mit steigender Tendenz weiterhin hoch, woraus sich ein zwischenzeitlich ein dauerhafter Bedarf an dieser Beratungs- und Serviceleistung ableiten lässt. Unter anderem ist ein Ziel der Wohnberatung, das Wohnumfeld älterer Menschen in ihren Wohnungen zu verbessern und so durch einen längeren Verbleib in der eigenen Wohnung einem Pflegenotstand entgegen zu wirken. Frau Klossek von der Franziskusheim gGmbH wird ergänzend zum vorliegenden Tätigkeitsbericht für weitere Erläuterungen und Nachfragen in der Sitzung zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung der Wohnberatung und des weiterhin hohen Nutzens für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Geilenkirchen möchte die Verwaltung das Projekt und den Kooperationsvertrag mit der Franziskusheim gGmbH auch im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 fortführen und die jährliche Fördersumme i. H. v. aktuell 12.300,- € für die Finanzierung zur Verfügung stellen. Eine Anhebung der Förderhöhe wurde im Rahmen des Förderprogramms seit dem letzten Beschluss nicht mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Fortsetzung der Wohnberatung durch die Franziskusheim gGmbH für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 zu unterstützen und die

notwendige Kofinanzierung von derzeit 12.300,- € jährlich zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung:

Die Förderung der Wohnberatung belastet den städtischen Haushalt in den Jahren 2026 und 2027 jährlich mit einem Betrag i. H. v. 12.300,- €. Eine zweckbestimmte Einnahmeposition zur Gegenfinanzierung liegt nicht vor.

Anlage/n:

Bericht_Wohnberatung_Nov25

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

Dez II
18.02.2026
3536/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	05.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Vorstellung der Ergebnisse der Bearbeitung des SPD-Antrages zur Schaffung von neuem Wohnraum in Geilenkirchen; Handlungsempfehlung

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 09.02.2024 einen Antrag zur Schaffung von neuem Wohnraum in Geilenkirchen gestellt, der in der Sitzung des Rates der Stadt am 13.11.2024 mehrheitlich beschlossen wurde (Vorlage 3137/2024).

Auf Grundlage einer erstellten Angebotsskizze hat der Stadtrat die Verwaltung nach Vorberatung im Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur ermächtigt, die PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) mit Beratungsleistungen zur Schaffung von sozialem Wohnraum zu beauftragen.

Der Beratungsauftrag ist mittlerweile abgeschlossen und die Ergebnisse liegen vor. Diese sind in dem als Anlage beigefügten Informationsmemorandum dargestellt und werden in der Sitzung des Ausschusses von einem Mitarbeiter der PD vorgestellt und erläutert.

Die PD schlägt vor, Kooperationsmodelle als alternative Lösungsansätze zur Deckung des Bedarfs an öffentlich geförderten Wohnungen weiter zu verfolgen.

Dazu hat es zwischen der PD und der Franziskusheim gGmbH und einem weiteren privaten Kooperationspartner bereits erste Gespräche gegeben.

Die Verwaltung würde diesen Ansatz gerne weiterverfolgen und mit den möglichen Kooperationspartnern in vertiefende Gespräche einsteigen um eine entsprechende Wohnraumentwicklung in Gang zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, sowohl mit der Franziskusheim gGmbH als auch mit möglichen weiteren Kooperationspartnern in Kontakt zu treten, um Möglichkeiten zur Schaffung von sozialem Wohnraum in Geilenkirchen zu erörtern, mit dem Ziel eine entsprechende Wohnraumentwicklung in Gang zu setzen. Über die Ergebnisse der Gespräche wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

Anlage/n:
Informationsmemorandum_V1.0

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 231)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung: Prüfung und Vorbereitung der Gründung einer Stadtmarketing GmbH für die Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Bürgerliste Geilenkirchen hat mit Schreiben vom 04.03.2026 an die Verwaltung einen Antrag zur Prüfung und Vorbereitung der Gründung einer Stadtmarketing GmbH für die Stadt Geilenkirchen gestellt. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anhang im Original beigelegt.

In Ergänzung des Antrags der Bürgerliste vom 04.03.2026, ergibt sich folgende Sachlage:

Die Attraktivität der Innenstadt sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Stadt Geilenkirchen stehen in engem Zusammenhang mit einem strategisch ausgerichteten und professionell organisierten Stadtmarketing. Vor dem Hintergrund struktureller Veränderungen im Einzelhandel, zunehmender Leerstände in Innenstädten sowie steigender Anforderungen an Standortprofilierung und Wettbewerbsfähigkeit gewinnt ein koordiniertes Vorgehen aller lokalen Akteure zunehmend an Bedeutung.

Ziel ist es, Stadtmarketing-, Innenstadt- und wirtschaftsnahe Aufgaben stärker zu bündeln und zu professionalisieren. Hierbei sollen insbesondere Maßnahmen zur nachhaltigen Belebung der Innenstadt, zum Umgang mit Leerständen sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den Fokus genommen werden. Gleichzeitig soll eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Wirtschaft, Einzelhandel, Eigentümern, Vereinen sowie weiteren lokalen Akteuren etabliert bzw. weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Innen- und Außenwahrnehmung der Stadt Geilenkirchen anzustreben, um die Stadt sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Besucherinnen und Besucher, Unternehmen und Investoren attraktiver zu positionieren.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die entsprechenden Aufgaben organisatorisch innerhalb der Stadtverwaltung umgesetzt werden können oder ob eine Bündelung in einer eigenständigen Organisationsform – beispielsweise einer Stadtmarketing-GmbH – sinnvoll erscheint.

Bewertung:

Die Bündelung entsprechender Aufgaben kann dazu beitragen, bestehende Aktivitäten besser zu koordinieren, Synergien zu nutzen und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt sowie zur Verbesserung der Standortattraktivität gezielter umzusetzen. Gleichzeitig ist sicherzustellen,

dass Aufgaben klar abgegrenzt sind und bestehende Verwaltungsstrukturen sinnvoll ergänzt werden.

Eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse bildet die Grundlage für eine belastbare Entscheidungsfindung hinsichtlich der zukünftigen organisatorischen Ausgestaltung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welcher Form die Gründung einer Stadtmarketing GmbH für die Stadt Geilenkirchen sinnvoll, wirtschaftlich darstellbar und organisatorisch geeignet ist.
2. Ziel einer Stadtmarketing GmbH soll insbesondere sein:
 - die Bündelung und Professionalisierung von Stadtmarketing-, Innenstadt- und wirtschaftsnahen Aufgaben,
 - die nachhaltige Belebung der Innenstadt sowie der Umgang mit Leerständen,
 - die strukturierte Zusammenarbeit mit Einzelhandel, Wirtschaft, Vereinen und Initiativen,
 - sowie die Verbesserung der Innen- und Außenwahrnehmung der Stadt Geilenkirchen.
3. Im Rahmen der Prüfung sind insbesondere darzustellen:
 - Aufgabenprofil und Zielsetzung der Stadtmarketing GmbH,
 - klare Abgrenzung zu bestehenden Verwaltungsaufgaben,
 - Organisationsstruktur (Gesellschafter, Steuerungs-/Beirat, Geschäftsführung),
 - Personalbedarf (schlanke, wirtschaftliche Struktur),
 - Finanzierungsmodell (städtischer Zuschuss, Drittmittel, Sponsoring, Projektmittel),
 - Fördermöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene,
 - rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.
4. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Erweiterter Beschlussvorschlag:

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, eine vergleichende Kosten-Nutzen-Analyse zur Organisation des Stadtmarketings (Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung gegenüber Ausgliederung in eine GmbH) zu erarbeiten. Im Rahmen einer entsprechenden Untersuchung sollen insbesondere folgende Aspekte betrachtet werden:

- **Aufgabenprofil der künftigen Organisation**, insbesondere in den Bereichen Stadtmarketing, Innenstadtentwicklung, Veranstaltungsmanagement, Standortprofilierung sowie Leerstands- und Flächenmanagement, z. B. durch Erstellung eines Leerstandskatasters
- Identifikation möglicher Synergien mit bestehenden Strukturen, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Kultur

- **Organisationsstruktur** einer möglichen Stadtmarketingorganisation (z. B. interne Organisationseinheit als Stabsstelle oder externe Gesellschaftsstruktur als GmbH)
- **Strukturierte Einbindung relevanter Akteure** aus Wirtschaft, Handel, Immobilienwirtschaft, Bürgerschaft und Stadtgesellschaft
- **Finanzierungsmodell**, einschließlich möglicher Beteiligungen von Wirtschaft und weiteren Partnern
- **Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen** einer möglichen Organisationsform, insbesondere im Falle einer Ausgliederung in eine Gesellschaftsstruktur
- **Kosten-Nutzen-Analyse** der unterschiedlichen Organisationsvarianten (Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung gegen Ausgliederung in eine Gesellschaft)

Die Verwaltung wird beauftragt, die genannten Aspekte zu prüfen und die Ergebnisse in einer vergleichenden Darstellung aufzubereiten.

Die Ergebnisse der Prüfung sollen dem **Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung** zur weiteren Beratung und Entscheidungsvorbereitung vorgelegt werden.

Anlage:
Antrag Gründung einer Stadtmarketing GmbH

(Stabsstelle Wirtschaftsförderung)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (BauTurbo) **- Beratung und Beschluss über die Klärung der Zuständigkeit zur Erteilung einer gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 09.10.2025 hat der Bundestag das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung beschlossen, das dann am 30.10.2025 rechtskräftig wurde. Das Gesetz beinhaltet die Einführung des sogenannten Wohnungsbauturbos, der zu einer vereinfachten Zulassung von Wohnbauvorhaben gemäß den §§ 31, 34 und 246e Baugesetzbuch (BauGB) und damit zu einer erhöhten Wohnungsbautätigkeit führen soll.

1. Inhalte des Gesetzes

Im Einzelnen werden drei Abweichungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten eingeführt, die sich auf die §§ 31, 34 und 246e BauGB beziehen. Darüber hinaus trifft der neu eingeführte § 36a BauGB Regelungen zum erforderlichen Kriterium der Zustimmung der Gemeinde. Im Einzelnen umfassen die Änderungen den folgenden Regelungsinhalt:

Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB statt Planänderungsverfahren:

Durch die Änderung des § 31 Abs. 3 BauGB erhält die Bauherrschaft – nach Zustimmung der Gemeinde – die Möglichkeit im Einzelfall bei einem Bauvorhaben oder auch bei mehreren vergleichbaren Bauvorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus zu befreien, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft. Bauvoranfragen und Bauanträge können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zum Anbauen, Aufstocken des Wohngebäudebestandes oder für eine Hinterlandbebauung auch dort eingereicht werden, wo die Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. fehlende überbaubare Grundstücksfläche) eine Bebauung nicht zulassen. Die neue gesetzliche Regelung ermöglicht insbesondere Abweichungen vom Maß der baulichen Nutzung, schließt aber auch eine Abweichung von der Art der baulichen Nutzung nicht aus und erlaubt damit den Eingriff in die Grundzüge der Planung zugunsten des Wohnungsbaus auch ohne neues Bauleitplanverfahren.

Plankonzepte nach § 34 Abs. 3b BauGB statt Planaufstellungsverfahren

Vergleichbare Regelungen wurden durch die Einführung des § 34 Abs. 3b BauGB eingeführt. Demnach kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Bauvorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient, städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Somit wird auch die Möglichkeit geschaffen, hinterliegende Grundstücke in zweiter Reihe oder auf Freiflächen innerhalb von Wohnblöcken neu zu bebauen. Hiermit wird ebenfalls eine Bebauung zugelassen, die sich nicht einfügt und damit wiederum den gemeindlichen Planungszielen entgegenstehen könnte. In diesen Fällen ist auf jeden Fall auch mit einem erhöhten Klärungsbedarf der umliegenden Nachbarn zu rechnen.

Anwendung des § 246e BauGB: Befristete Sonderregelung bis 31.12.2030 für den Wohnungsbau

Mit Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a kann bis zum 31.12.2030 unter Würdigung nachbarlicher Interessen für Wohnungsbauvorhaben von den Vorschriften des Baugesetzbuches abgewichen werden, wenn das Vorhaben dem Neubau (Nr.1) oder der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung (Nr.2) zulässigerweise errichteter sowie einer Nutzungsänderung (Nr.3) von zulässigerweise errichteter Bestandsgebäuden dient.

2. Zustimmung der Gemeinde

Vorhaben nach den vorgenannten Vorschriften sind grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren städtebaulichen Vorstellungen und Ordnung vereinbar ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens verweigert wird.

Gemäß § 36a Abs. 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit, insbesondere der Nachbarschaft vor Entscheidung die Gelegenheit der Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben werden. Die Entscheidungsfrist verlängert sich entsprechend.

Die eingangs beschriebenen Rechtsänderungen werden im Rahmen der planungsrechtlichen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren angewendet. Um dem damit verbundenen stärkeren Eingriff in die planerischen Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeinde auszugleichen, soll dem durch das neue Zustimmungserfordernis nach § 36a BauGB Rechnung getragen werden. Es besteht bei einer solchen Zulassungsentscheidung eine besondere Prüfungsverantwortung der zu entscheidenden Stelle, da von den Grundzügen der Planung abgewichen werden soll. Damit erlangt die gemeindliche Zustimmung eine Bedeutung für die allgemeinen Regelungen zur Zulässigkeit von Vorhaben. Hierbei soll die einheitliche Handhabung des Zustimmungserfordernisses durch die vollziehenden Stellen der Gemeinde gewährleistet werden.

Die Zustimmung darf nicht allein aufgrund eines angenommenen Rechtsverstoßes gegen die Vorgaben der §§ 31, 34 und 35 BauGB, sondern auch aus anderen Gründen versagt werden. Weiterhin besteht auf die Erteilung der Zustimmung grundsätzlich kein Rechtsanspruch und die Zustimmung kann nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde ersetzt werden. Die positive Erteilung der Zustimmung ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung des beantragten Bauvorhabens. Die gemeindeinternen Zuständigkeiten für die Prüfung des Bauantrags bzw. das nähere Verfahren der Erteilung der Zustimmung, einschließlich der Frage, ob ein

Ratsbeschluss erforderlich ist, regelt das BauGB nicht, sondern richtet sich nach den landesrechtlichen Vorgaben (Gemeindeordnung NRW). Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung, wenn das Vorhaben, auch ohne Durchführung eines Planverfahrens, mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Somit ersetzt die gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB, die sonst erforderliche Bauleitplanung, wenn die Gemeinde bereits anhand des Bauantrages zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entspricht. Die Gemeinde macht hier von ihrer gestalterischen Planungshoheit Gebrauch. Darüber hinaus ist weiterhin zu prüfen, ob die sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen.

3. Handlungsanweisung zur gemeindlichen Zustimmung gem. § 36a BauGB

Bei der Zustimmung der Gemeinde handelt es sich grundsätzlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, weshalb die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung grundsätzlich vom Rat zu treffen ist. Der Rat kann jedoch gem. § 41 Abs. 2 GO NRW beschließen, einzelne Sachverhalte auf den Bürgermeister übertragen.

Damit es sich auch wirklich um einen Turbo im Sinne des Bundesgesetzgebers handelt, bietet es sich an, solche Bauvorhaben, die nicht direkt in die kommunale Planungshoheit eingreifen, als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Vor diesem Hintergrund wurden in Abstimmung mit einigen kreisangehörigen Kommunen sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes Leitlinien entwickelt, um Vorhaben und ihre möglichen Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit vergleichbar machen zu können. Die Leitlinien sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt (s. Anlage 1).

Entspricht ein Bauvorhaben künftig den Leitlinien, so handelt es sich bei der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB allein um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Sofern auch nur eine Leitlinie nicht erfüllt wird, soll die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde i.S.d. § 36a BauGB beim Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (analog zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB). Die Entscheidung des Fachausschusses kann auch durch den Stadtrat ersetzt werden, wenn andernfalls die Zustimmung nicht fristgerecht erteilt werden kann.

In einem ersten Schritt sollen nun die Leitlinien und der darin festgeschriebene grundsätzliche Umgang mit den Gesetzesänderungen beschlossen werden. Um die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung nach § 36 BauGB in den Fällen auf den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zu übertragen, in denen die Planungshoheit der Stadt Geilenkirchen tangiert wird, ist darüber hinaus eine Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen erforderlich. Diese soll im Anschluss vorbereitet und ebenfalls durch den Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 22.04.2026 beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die vorgelegten Leitlinien zur Anwendung des Wohnungsbauturbos. Sie dienen als Grundlage i.S. einer Handlungsanweisung für die Verwaltung.

Finanzierung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Anlage/n:

1. Leitlinien

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

Verwaltung
09.04.2026
3576/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen regelt, in welchen kommunalen Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung einzubeziehen sind und in welchen Angelegenheiten sie und der/die Bürgermeister/in zur Entscheidung befugt sind.

In Anlehnung an Vorlage 3557/2026 „Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (BauTurbo) - Beratung und Beschluss über die Klärung der Zuständigkeit zur Erteilung einer gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB“ soll die Zuständigkeitsordnung geändert werden:

- Entspricht ein Bauvorhaben künftig den Leitlinien zur Anwendung des Wohnungsbauturbos, so handelt es sich bei der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB allein um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- Sofern auch nur eine Leitlinie nicht erfüllt wird, soll die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde i. S. d. § 36a BauGB beim Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung liegen (analog zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB).
- Die Entscheidung des Fachausschusses kann auch durch den Stadtrat ersetzt werden, wenn andernfalls die Zustimmung nicht fristgerecht erteilt werden kann.

Entsprechend ist § 7 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung wie folgt zu ergänzen:

§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen. Er ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlen- und Landschaftsplänen sowie in der Flurbereinigung.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung obliegt die Entscheidungsbefugnis über das Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in nicht Genehmigungsbehörde ist. Er entscheidet auch in den Fällen, in denen die gemeindliche Zustimmung nach § 36a Abs. 1 BauGB nicht durch die Leitlinien zum Bauturbo als Geschäft der laufenden Verwaltung auf den/die Bürgermeister/in übertragen wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen verabschiedet die 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen entsprechend der Vorlage.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
17.03.2026
3561/2026

Vorlage

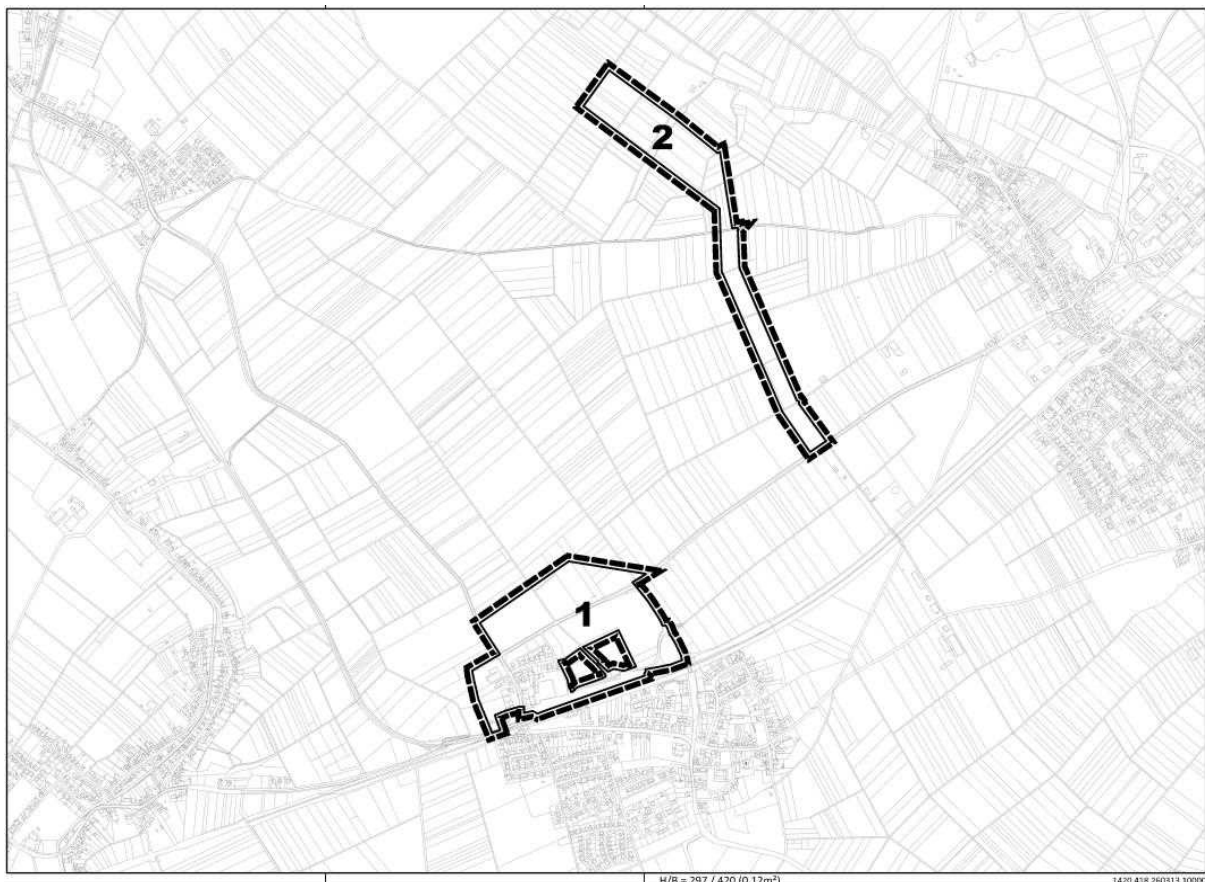
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Lindern - Lindern Nord

Geltungsbereich: Flächen im Stadtteil Lindern, nördlich der Bahnlinie, im Bereich der Hückelhovener Straße, Linnicher Straße und der Thomashofstraße sowie westlich der Stadtgebietsgrenze

- Beratung und Beschluss über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Sachverhalt:



----- Geltungsbereich des Plangebiets

1. Ausgangssituation

Das Plangebiet „FUTURE SITE InWEST (FSI)“ wird gemäß Landesentwicklungsplan (LEP

NRW) als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben entwickelt, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Ziel ist es, die Ansiedlung von internationalen innovativen und zukunftsfähigen Unternehmen zu ermöglichen und auf diese Weise auch zum Gelingen des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier beizutragen. Das geplante Industriegebiet soll in 3 Bauabschnitten realisiert werden. Entsprechend der Bauabschnitte sollen auch 3 Teil-Bebauungspläne aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 122 – Industriegebiet Lindern „FUTURE SITE InWEST“, 1. Bauabschnitt wurde vom Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 27.10.2021 gefasst.

Im Zeitraum vom 29.07.2025 bis zum 29.09.2025 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen wurde deutlich, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen geändert werden muss, um die Planung sicherzustellen.

2. Planungsgegenstand

Wesentlicher Planinhalt des Vorentwurfs für den 1. Bauabschnitt ist die Festsetzung einer Mobilitätstrasse, die das Plangebiet an den Bahnhof Lindern anbinden soll sowie eine P+R-Anlage bzw. Mobilitätsstation am Bahnhof für den Pendlerverkehr.

Darüber hinaus wird durch das vom Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossene städtebauliche Konzept vorgesehen, im Bereich „Lindern Nord“ künftig einen Verknüpfungsbereich mit dem neuen Industriegebiet zu entwickeln, in dem zentrale Einrichtungen (Besucherzentrum, Ausbildungs-, Beherbergungs- und Gaststätten- sowie KITA-Angebote, sportliche Einrichtungen und städtische Infrastruktureinrichtungen) als imagebildender Bereich errichtet werden. Diese zentralen Einrichtungen sollen dem Gesamtort dienen und zu einer Stärkung des Bildungs-, -Sport-, Vereins- und Freizeitwesens in Lindern führen. Um einen verträglichen Übergang zwischen der Ortschaft Lindern und dem Industriegebiet zu schaffen ist vorgesehen, in den Verknüpfungsbereich Flächen einzubeziehen, die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen als „GI“ dargestellt werden. Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans sollen diese zukünftig als gemischte Baufläche „M“ und Gewerbegebiet „GE“ dargestellt werden (siehe Fläche Nr. 1 auf dem Übersichtsplan).

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des städtebaulichen Konzepts ist aufgefallen, dass die geplante östliche Randeingrünung des Plangebiets ebenfalls nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans übereinstimmt. Dieser Bereich soll als Naturraum entwickelt werden und u.a. der Regenrückhaltung, Versickerung und dem ökologischen Ausgleich dienen. Darüber hinaus sollen die Bereiche zu Erholungszwecken genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund sollen die Flächen im Flächennutzungsplan als „Grünflächen“ dargestellt werden (derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ - siehe Fläche Nr. 2 auf dem Übersichtsplan).

3. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Norden bzw. nördlich des Ortsteils Lindern und umfasst zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 33,1 ha (Anl. 3).

Teilfläche 1 beinhaltet den eigentlichen Verknüpfungsbereich „Lindern Nord“. Im Norden wird die Teilfläche 1 durch den angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen „FUTURE SITE InWEST“, 1. Bauabschnitt und im Süden durch den Bahnhof sowie den bestehenden Einzelhandel begrenzt. Im Westen reicht das Plangebiet über den bestehenden Ortsrand hinaus und bildet auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einen Lückenschluss bis zum im derzeit geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Industriegebiet (GI). Im Osten wird der Bereich begrenzt durch die „Linnicher Straße“. Insgesamt hat Teilfläche 1 eine Größe von 20,4 ha. Im derzeit wirksamen Regionalplan Köln wird die Teilfläche als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) ausgewiesen.

Die ca. 12,7 ha große Teilfläche 2 befindet sich östlich der GI-Fläche und wird durch die

Stadtgebietsgrenze und den Jugendzeltplatz des Kreises Heinsberg begrenzt. Der Regionalplan Köln stellt Teilfläche 2 sowohl als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) als auch als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

4. Verfahren

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 für den Bereich „Lindern Nord“ geschaffen werden (s. Vorlage 3562/2026)

Um eine Beeinträchtigung der Ziele der Landesplanung auszuschließen, wurden bereits Gespräche mit der Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde geführt und eine landesplanerische Antwort gem. § 34 LPlG NRW vorbereitet.

In einem ersten Schritt soll der Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet werden. Anschließend werden die für die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung notwendigen Planunterlagen vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Finanzierung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Anlage/n:

1. Auszug aus der Liegenschaftskarte
2. Auszug aus dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan
3. Geltungsbereich des Plangebiets

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
17.03.2026
3562/2026

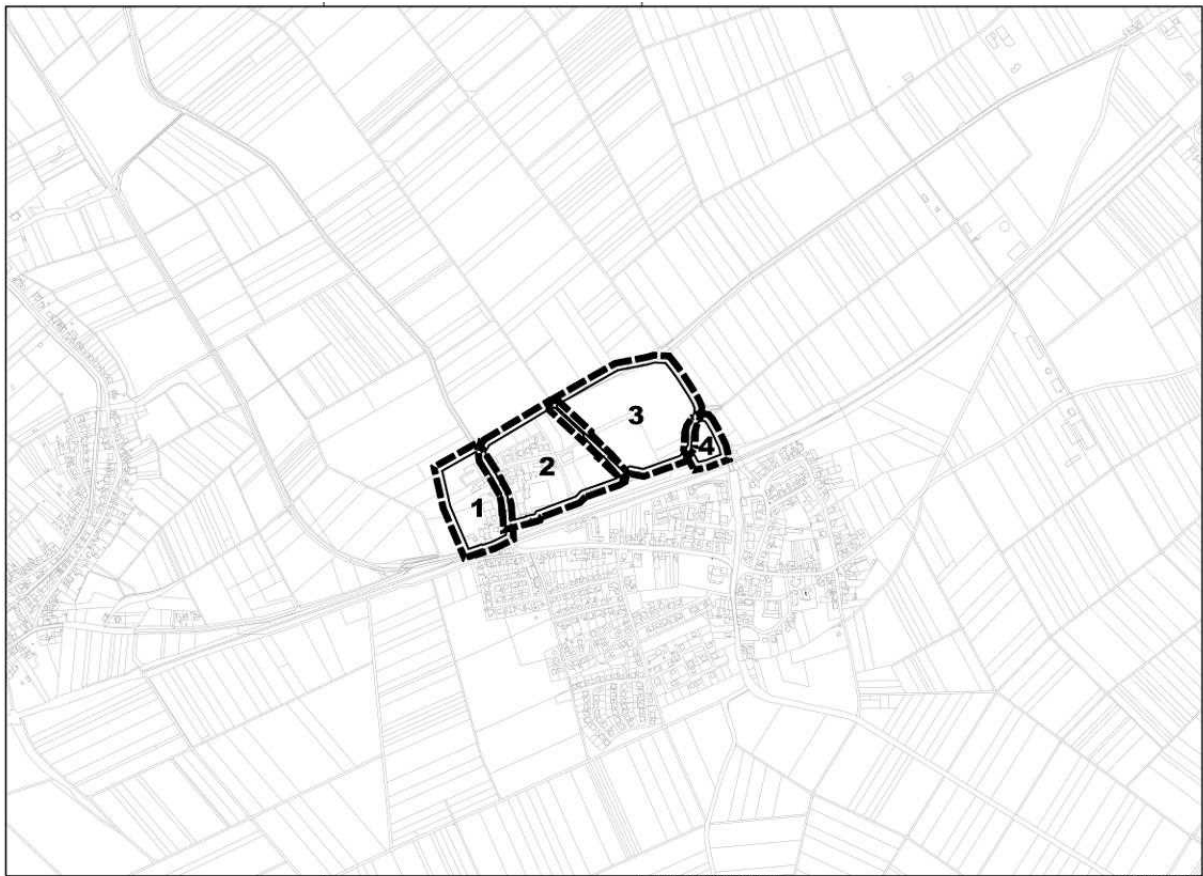
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Bebauungsplan Nr. 129 der Stadt Geilenkirchen - Lindern - Lindern Nord
Geltungsbereich, Fläche im Stadtteil Lindern, nördlich der Bahnlinie, südlich der Hückelhovener Straße, westlich der Linnicher Straße und im Bereich der Thomashofstraße

- Beratung und Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129
(Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Sachverhalt:



----- Geltungsbereich des Plangebiets:

1. Ausgangssituation

Das Plangebiet „FUTURE SITE InWEST (FSI)“ wird gemäß Landesentwicklungsplan (LEP NRW) als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben entwickelt, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Ziel ist es, die Ansiedlung von internationalen innovativen und zukunftsfähigen Unternehmen zu ermöglichen

und auf diese Weise auch zum Gelingen des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier beizutragen. Das geplante Industriegebiet soll in 3 Bauabschnitten realisiert werden. Entsprechend der Bauabschnitte sollen auch 3 Teil-Bebauungspläne aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 122 – Industriegebiet Lindern „FUTURE SITE InWEST“, 1. Bauabschnitt wurde vom Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 27.10.2021 gefasst.

Bereits in den verschiedenen durchgeführten Öffentlichkeitsveranstaltungen im Ortsteil Lindern im Vorfeld zum Bebauungsplanverfahren wurde deutlich, dass nicht nur die verträgliche Gestaltung des Industriegebiets sondern vielmehr auch der Bereich „Lindern Nord“ (zwischen Bahnlinie und geplantem Industriegebiet) im Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist. Auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, die im Zeitraum vom 29.07.2025 bis zum 29.09.2025 durchgeführt wurde, wurde vielfach der Wunsch nach positiven Auswirkungen im Hinblick auf Infrastruktur und Freizeitgestaltung (insbesondere Sport) eingebracht.

2. Planungsgegenstand

Vor diesem Hintergrund wird vorgesehen, im Bereich „Lindern Nord“ künftig einen Verknüpfungsbereich mit dem neuen Industriegebiet zu entwickeln, in dem zentrale Einrichtungen (Besucherzentrum, Ausbildungs-, Beherbergungs- und Gaststätten- sowie KITA-Angebote, sportliche Einrichtungen und städtische Infrastruktureinrichtungen) als imagebildender Bereich errichtet werden. Diese zentralen Einrichtungen könnten dem Stadtteil Lindern dienen und zu einer Stärkung des Bildungs-, -Sport-, Vereins- und Freizeitwesens im Ort führen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung dieses Plangebiets von der Umsetzung des Industriegebiets abhängig ist.

3. Plangebiet

Das Plangebiet besteht aus vier Teilflächen, welche sich im Ortsteils Lindern nördlich der Bahnlinie befinden. Im Norden wird das Plangebiet durch den angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen „FUTURE SITE InWEST“, 1. Bauabschnitt und im Süden durch den Bahnhof sowie den bestehenden Einzelhandel begrenzt. Im Westen reicht das Plangebiet über den bestehenden Ortsrand hinaus und bildet auf Ebene der Bauleitplanung einen Lückenschluss bis zum im Flächennutzungsplan dargestellten Industriegebiet (GI). Im Osten wird der Bereich begrenzt durch die „Linnicher Straße“. Insgesamt haben die vier Teilflächen eine Größe von rd. 14 ha.

Die vier Teilflächen ergeben sich daraus, dass die Landstraße (L364, „Thomashofstraße“, „Hückelhovener“ Straße) bewusst aus der Planung herausgelassen wurde. Die Straße „Im Kuhkamp“ sowie die geplante Mobilitätsstrasse für FSI liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 122 (1. Bauabschnitt FSI) und sollen durch den Bebauungsplan Nr. 129 nicht überplant werden.

4. Verfahren

Um die Entwicklung des Bereichs „Lindern Nord“ zukünftig zu ermöglichen, soll Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll dabei das „Normalverfahren“ inklusive frühzeitiger Beteiligung durchlaufen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (85. Änderung) gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert (s. Vorlage 3561/2026).

In einem ersten Schritt soll der Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.

Anschließend soll ein Planungsbüro durch die Stadt Geilenkirchen beauftragt werden, um die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens notwendigen Planunterlagen vorzubereiten. Die Bevölkerung sowie die Vereine vor Ort sollen bereits in einer frühen Planungsphase mit einbezogen werden. Denkbar wäre hier bspw. auch die Durchführung eines Workshops.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Finanzierung:

Im derzeitigen Verfahrensschritt entstehen noch keine Kosten. Anfallende Planungskosten sind durch die Stadt Geilenkirchen zu tragen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Produkt 09.511.02 USK 61000.65500 „Kosten für städtebauliche Planung“ zur Verfügung.

Anlage/n:

1. Auszug aus der Liegenschaftskarte
2. Auszug aus dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan
3. Geltungsbereich für den BP 129 Lindern Nord

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

Vorlage

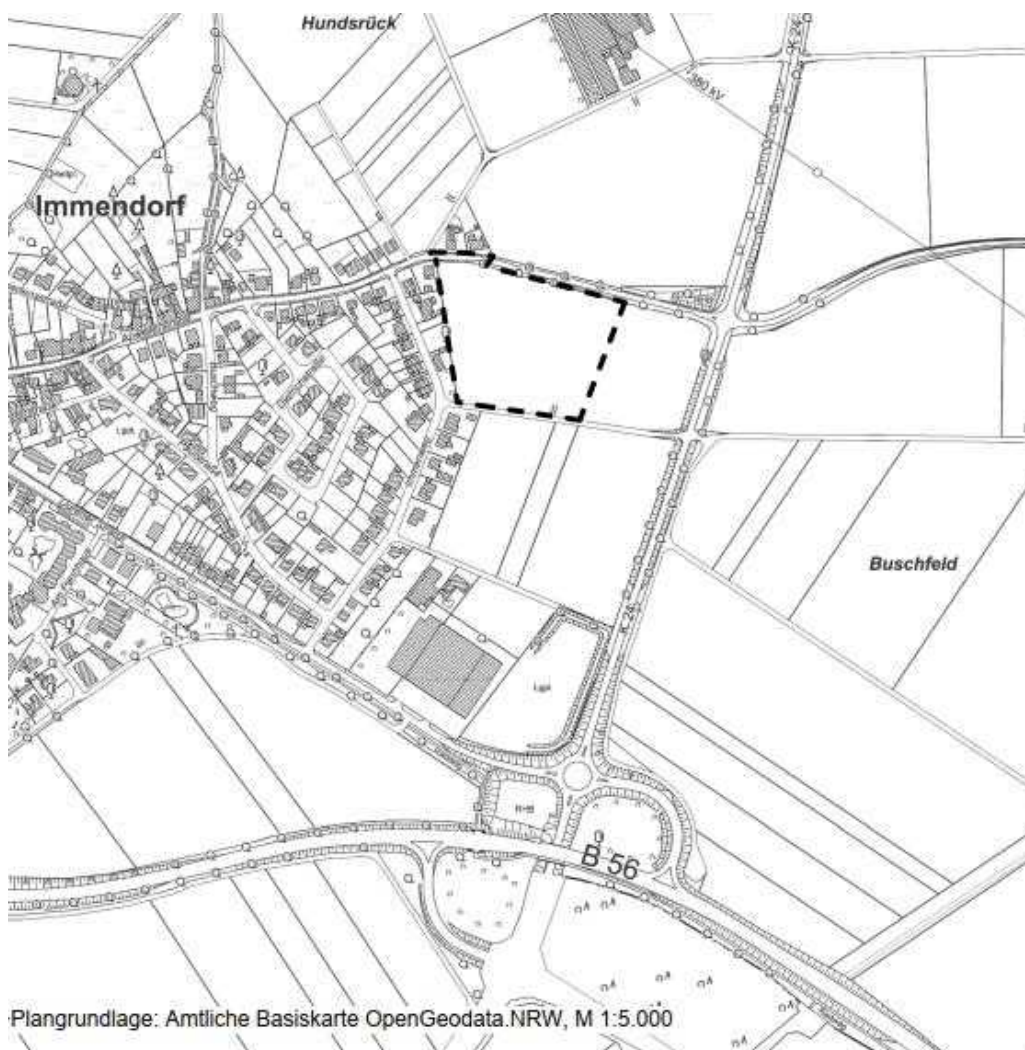
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Apweilerstraße

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südlich der "Apweilerstraße" und östlich der Straße "Immenweg"

- Beratung und Beschluss über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Sachverhalt:



----- Geltungsbereich des Plangebiets

Die Entwicklungsgesellschaft Geilenkirchen plant die Entwicklung eines Wohngebietes im Ortsteil Immendorf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2 ha und befindet sich südlich der „Apweilerstraße“ und östlich der Straße „Immenweg“.

Ziel und Zweck der Planung:

Die in den letzten Jahren entwickelten Bebauungsplangebiete Nr. 114 „Am Gut Loherhof“ sowie Nr. 117 „Am Gut Loherhof II“ sind mittlerweile nahezu vollständig bebaut, sodass im Stadtgebiet kaum weitere Wohngrundstücke zur Verfügung stehen. Zwar wurde im Jahr 2025 das Bebauungsplanverfahren für das Baugebiet „Bredriesch“ in Gillrath abgeschlossen, dennoch besteht nach wie vor im gesamten Stadtgebiet ein großer Bedarf an attraktiven Baugrundstücken.

Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Gleichzeitig soll durch geeignete Flächen für den Bau von Mehrfamilienhäusern auch Wohnraum für Ein- bis Zweipersonenhaushalte geschaffen werden.

Aufgrund der Größe des Plangebiets scheidet eine Innenentwicklung aus, da potentielle Flächen in entsprechendem Größenumfang nicht zur Verfügung stehen. Somit ist die Expansion in den Randbereich der Ortschaft Immendorf und die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich.

Verfahren:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans an dieser Stelle geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 128 der Stadt Geilenkirchen soll im Parallelverfahren aufgestellt werden (s. Voralge 3549/2026).

Die Ziele der Landesplanung werden durch die geplante Flächenumwandlung jedoch nicht beeinflusst. Die Bezirksregierung Köln hat in der Antwort auf die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW bereits am 21.07.2017 mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

In einem ersten Schritt soll der Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet werden. Anschließend werden die für die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung notwendigen Planunterlagen vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Anlage/n:

1. Auszug aus Liegenschaftskarte
2. Auszug aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan
3. Geltungsbereich des Plangebiets

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

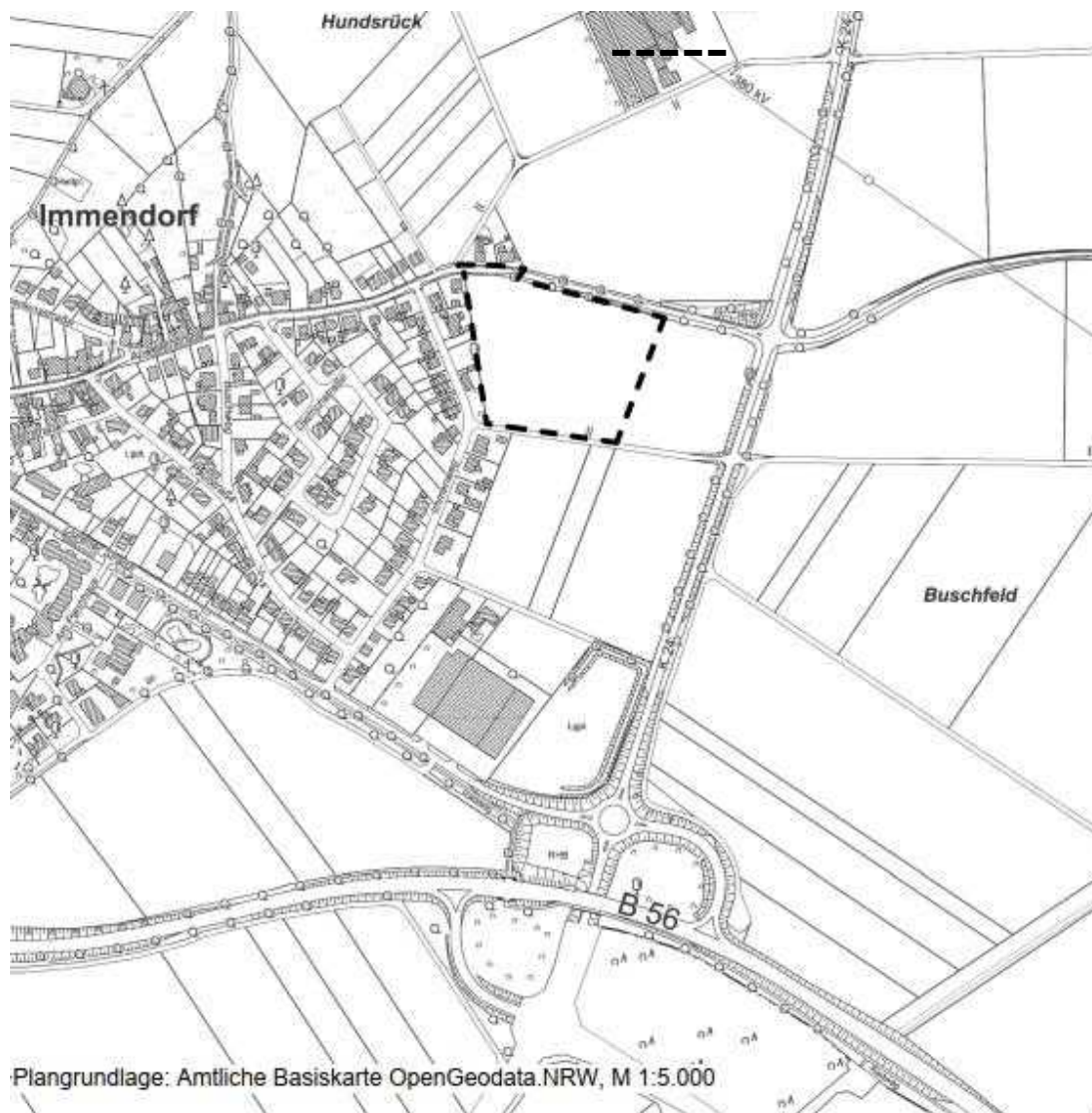
Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
17.03.2026
3549/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Bebauungsplan Nr. 128 der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Apweilerstraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südlich der "Apweilerstraße" und östlich der Straße "Immenweg"
- Beratung und Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128
(Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Sachverhalt:



Geltungsbereich des Plangebiets

Die Entwicklungsgesellschaft Geilenkirchen plant die Entwicklung eines Wohngebietes im Ortsteil Immendorf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2 ha und befindet sich südlich der „Apweilerstraße“ und östlich der Straße „Immenweg“.

Ziel und Zweck der Planung:

Die in den letzten Jahren entwickelten Bebauungsplangebiete Nr. 114 „Am Gut Loherhof“ sowie Nr. 117 „Am Gut Loherhof II“ sind mittlerweile nahezu vollständig bebaut, sodass im Stadtgebiet kaum weitere Wohngrundstücke zur Verfügung stehen. Zwar wurde im Jahr 2025 das Bebauungsplanverfahren für das Baugebiet „Bredriesch“ in Gillrath abgeschlossen, dennoch besteht nach wie vor im gesamten Stadtgebiet ein großer Bedarf an attraktiven Baugrundstücken.

Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Gleichzeitig soll durch geeignete Flächen für den Bau von Mehrfamilienhäusern auch Wohnraum für Ein- bis Zweipersonenhaushalte geschaffen werden.

Aufgrund der Größe des Plangebiets scheidet eine Innenentwicklung aus, da potentielle Flächen in entsprechendem Größenumfang nicht zur Verfügung stehen. Somit ist die Expansion in den Randbereich der Ortschaft Immendorf und die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich.

Verfahren:

Um das Vorhaben zu ermöglichen, soll Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll dabei das „Normalverfahren“ inklusive frühzeitiger Beteiligung durchlaufen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert (s. Vorlage 3550/2026).

In einem ersten Schritt soll der Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden. Anschließend werden die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens notwendigen Planunterlagen vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Anlage/n:

1. Auszug aus Liegenschaftskarte
2. Auszug aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan
3. Geltungsbereich des Plangebiets

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
12.03.2026
3554/2026

Vorlage

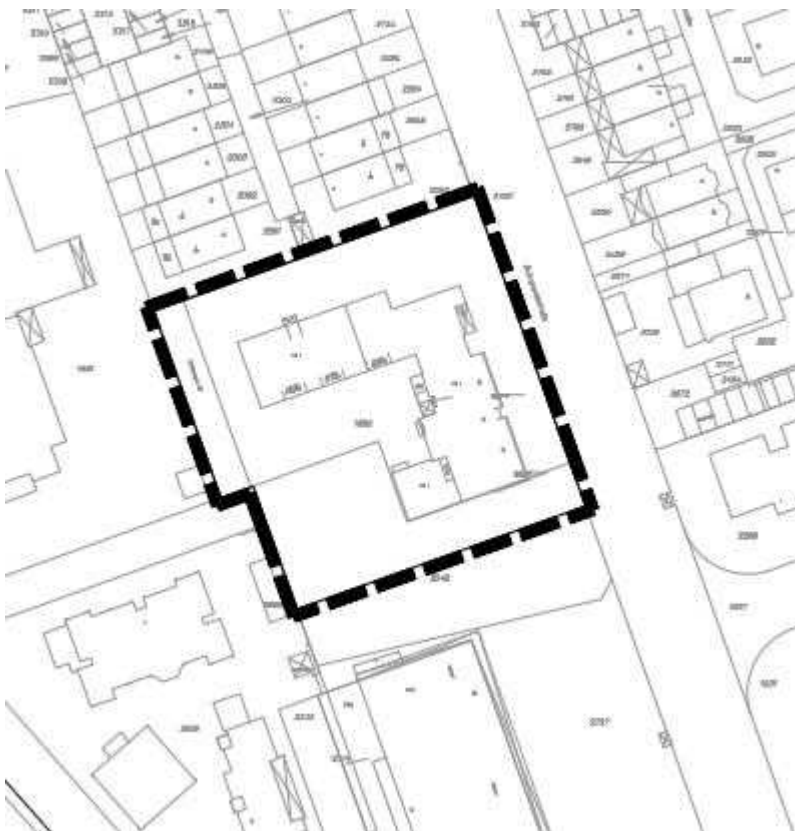
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen - Bauchem - Quimperlestraße

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, westlich der Quimperlestraße, nördlich des REWE Marktes, südöstlich des Pflegeheims Haus Beatrix.

- Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:



Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Bauchem und umfasst die Grundstücke Gemarkung Geilenkirchen, Flur 5, Flurstück 1680 sowie Teile des Flurstücks 2548. Die Größe des Plangebiets beträgt rund 3.340 m².

Geplant ist die Umsetzung eines kompakten, zugleich qualitätsvollen Quartiersbausteins im Sinne der Innenentwicklung, der eine maßvolle Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsgefüge ermöglicht und damit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung trägt. Hierzu wird der vorhandene Gebäudebestand revitalisiert und um zusätzliche Baukörperteile ergänzt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen. Dieser Bebauungsplan würde jedoch das Potenzial zur Nachverdichtung der Fläche bauplanungsrechtlich ausschließen.

Daher ist zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung) erforderlich. In diesem Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, welcher im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden kann. Auch wenn im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung verzichtet werden kann, soll dennoch eine freiwillige frühzeitige Beteiligung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen

a) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

b) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung für den Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben und

c) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten

Anlagen:

1. Planurkunde_BP_28_8.Änderung_Frühzeitige Beteiligung
2. textliche_Festsetzungen_BP_28_8.Änderung_Frühzeitige Beteiligung
3. Begründung_BP_28_8.Änderung_Frühzeitige Beteiligung

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Königs, 02451/629-241)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 37 - Hünshoven - An der Friedensburg nach § 31 Abs. 3 BauGB (Bauturbo) hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung

Sachverhalt

Der Stadtverwaltung liegt ein Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Baugrundstück:

- Gemarkung Geilenkirchen, Flur 48, Flurstück 541

an der Straße „An der Friedensburg 20, 22“ (siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Anlage A) vor. Konkret geplant ist die Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in ein Gebäude mit verschiedenen Nutzungen. Im EG soll eine Ausstellungsfläche entstehen. In den darüber liegenden Geschossen sollen Büros für Gewerbebetriebe entstehen. Im Dachgeschoss sind Wohnungen geplant. Das gesamte Vorhaben findet innerhalb eines Bestandsgebäudes statt.

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Baugrundstück im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 37 der Stadt Geilenkirchen (siehe Auszug aus dem Bebauungsplan - Anlage B). Es ist daher dem beplanten Innenbereich nach § 30 BauGB zuzuordnen. Die Beurteilung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan setzt hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die geplante Wohnnutzung ist im Gewerbegebiet nach § 8 der seinerzeit geltenden BauNVO grundsätzlich unzulässig.

Der Gesetzgeber eröffnet den Behörden in § 31 BauGB die Möglichkeit Ausnahmen (Abs. 1) zuzulassen sowie von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu befreien (Abs. 2 und 3).

Eine Ausnahme kommt vorliegend nicht in Betracht, da diese nicht ausdrücklich im Bebauungsplan vorgesehen ist. Ebenso wenig kann nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, da die Grundzüge der Planung berührt werden würden.

Aufgrund des durch den Bundesgesetzgeber verabschiedeten Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bauturbo), das am 30.10.2025 in Kraft

getreten ist, wurden die Befreiungsmöglichkeiten im § 31 Abs. 3 BauGB im Falle des Wohnungsbaus überarbeitet.

Nach § 31 Abs. 3 BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Befreiung zugunsten des Wohnungsbaus

Das Kriterium ist erfüllt, da es sich um eine Befreiung zugunsten des Wohnungsbaus handelt.

Würdigung nachbarlicher Interessen

Zentrales nachbarliches Interesse wäre im vorliegenden Fall der Erhalt des Gebietsanspruches, also der Sicherung der Flächen innerhalb des Plangebiets (des B-Plans Nr. 37) als Gewerbegebiet. Der sog. Gebietserhaltungsanspruch hat grundsätzlich nachbarschützende Wirkung. Das heißt, dass jeder Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebiets das Recht hat, sich gegen eine wesensfremde und grundsätzlich unzulässige Nutzung (nach der BauNVO) zur Wehr zu setzen.

Im vorliegenden Fall würde durch die Erteilung einer Befreiung zugunsten der Wohnnutzung im Gewerbegebiet der Gebietserhaltungsanspruch nicht mehr aufrecht erhalten werden können, da im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO dort Wohnen nicht zulässig ist (lediglich ausnahmsweise für Betriebsleiterwohnungen).

Es ist allerdings fraglich, ob das Vorhaben im hier vorliegenden Fall tatsächlich zu einem Konflikt führen würde. Denn das Vorhaben soll auf einem Grundstück entstehen, das sich vollständig im Besitz des Vorhabenträgers befindet. Dies bedeutet, dass alle Gewerbebetriebe um das betreffende Vorhaben herum (die gesamten bebaubaren Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 37) im Eigentum des Vorhabenträgers sind und es daher keinen Nachbarn innerhalb des Plangebiets gibt, dessen Interessen durch die Befreiung berührt werden könnten. In entfernterer Nachbarschaft befinden sich lediglich öffentliche Flächen, wie ein P+R Parkplatz, ein Parkhaus und Bahnanlagen.

Auf dem gleichen Grundstück wurde per Vorbescheid die Errichtung eines Socaill-Clubs in einer bereits bestehenden ehemaligen Betriebshalle beantragt und genehmigt.

Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger weiß, was er beantragt hat, also dass er durch sein Vorhaben den Nutzungscharakter seines Grundstücks verändert. Dem Vorhabenträger wurde in einem persönlichen Gespräch im Jahr 2025 bereits vorgeschlagen, den gesamten Bereich mittels Bauleitplanung zu überplanen. Dies sei aus seiner Sicht auch grundsätzlich vorgesehen. Man bemühe sich aber aktuell um Zwischenlösungen, um die derzeit brach liegenden Flächen einer Nutzung zuzuführen.

Es ist daher derzeit nicht davon auszugehen, dass nachbarliche Interessen zu Konflikten führen könnten. Die nachbarlichen Interessen wurden somit gewürdigt.

Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen

Nach § 31 Abs. 3 S. 2 BauGB ist die Planung mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind hier nicht zu befürchten, da sich das Vorhaben ausschließlich im Bestand befindet und keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Auch sind von der Wohnnutzung als solche keine negativ ausstrahlenden Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere nicht mehr als durch eine Gewerbenutzung.

Zu den öffentlichen Belangen gehören auch die Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Im vorliegenden Fall wird die Nutzung sowohl im Flächennutzungsplan sowie auch im Bebauungsplan als Gewerbegebiet („GE“ nach § 8 BauNVO) vorgesehen. Das Vorhaben widerspricht diesen planerischen Vorgaben jedoch. Nichtsdestotrotz gibt es für die geplante Nutzung auch einen Gebietscharakter nach der BauNVO. Hier könnten insbesondere die Gebietscharakter als Mischgebiet („MI“ nach § 6 BauNVO) oder Urbanes Gebiet („MU“ nach 6a BauNVO) infrage kommen. Beide Baugebietstypen beinhalten insbesondere eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe.

Eine Verletzung dieses öffentlichen Belangs ist an der Stelle jedoch begründbar:

- Die bauleitplanerischen Voraussetzungen stammen aus den 1970er Jahren. Damals wurde das Gebiet für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb entwickelt. Im Laufe der Zeit haben sich andere Bedürfnisse in diesem Gebiet ergeben und der neue Grundstückseigentümer verfolgt eine neue Planungskonzeption.
- Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtkern mit seinem Nahversorgungsangebot und ist bestens an den ÖPNV (Bahnhof, Busbahnhof) angebunden. Daher bietet sich eine Wohnnutzung an dieser Stelle durchaus an.
- Ziel der Landesregierung ist es, das „Wohnen an der Schiene“ zu fördern. Dies wird auch durch raumordnerische Ziele aus dem Landesentwicklungsplan sowie des Regionalplans deutlich.
- Im Plangebiet sind lediglich nicht wesentlich störende Gewerbe angesiedelt, welche auch in einem Mischgebiet oder Urbanem Gebiet zulässig wären.
- Große Gewerbenutzungen haben sich im Gewerbegebiet Niederheid (bzw. Selka etc.) verfestigt und wurden dort über Jahrzehnte planerisch vorgesehen. An der Stelle des Vorhabenträgers würde man aus städtebaulicher Sicht heutzutage keine reine Nutzung als Gewerbegebiet mehr vorsehen.

Es ist fraglich, ob weitere öffentliche Belange beeinträchtigt sein könnten. Zu den öffentlichen Belangen gehören auch die Belange aus § 1 Abs. 6 BauGB.

Fraglich ist, ob die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nach Abs. 6 Nr. 1 eingehalten werden. Ein entsprechender Nachweis wäre ggf. im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Vorliegend wiegt der Belang aus § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung aufgrund des Wohnungsmangels zu berücksichtigen, weitaus mehr als andere Belange.

Aus den v.g. Gründen ist das Vorhaben mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Zustimmung der Gemeinde

Die Zustimmung der Gemeinde ist geregelt in § 36 a BauGB.

Vorstellungen hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung

Nach Abs. 1 ist die Zustimmung zu erteilen, wenn das Vorhaben mit den Vorstellungen der

Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Wie aus der vorangegangenen Prüfung ersichtlich ist, sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung gegeben. Das Vorhaben ist aus Sicht der Verwaltung mit den Vorstellungen der Stadt Geilenkirchen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar, da das Gebiet ohnehin einer neuen, mit dem Vorhabenträger abgestimmten Plankonzeption zu unterwerfen ist und die Nachfrage nach zentrumsnahe Wohnen ungebrochen ist.

Bedingungen an städtebauliche Anforderungen

Weiterhin kann die Gemeinde nach Abs. 1 ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Die Zustimmung an weitere Bedingungen hinsichtlich städtebaulicher Anforderungen zu knüpfen erscheint im vorliegenden Fall als nicht verhältnismäßig.

Zuständigkeit

Hinsichtlich der Zuständigkeit muss die Zustimmung - nach derzeitiger Rechtslage - vom Stadtrat durch Beschluss erteilt werden.

Ergebnis

Eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung **kann** nach § 31 Abs. 3 BauGB **erteilt werden**. Die Erteilung der Zustimmung nach § 36 a BauGB ist in der Ratssitzung am 22.04.2026 zu beschließen.

Hinweis:

Der Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Geilenkirchen würde nach Erteilung dieser Befreiung aus Sicht des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt funktionslos werden. Aufgrund der bisherigen Entwicklung im Plangebiet war die städtebauliche Leitfunktion bereits im Vorfeld dieses Vorhabens überholt (Überschreitung der festgesetzten Geschossigkeit, Errichtung eines Parkhauses, Bahnanlagen). Der Bebauungsplan Nr. 37 BauGB sollte daher zeitnah überplant oder aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Die gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 37 - Hünshoven - An der Friedensburg nach § 31 Abs. 3 BauGB (Bauturbo) hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird zwecks Zulassung von drei Wohnungen auf dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 48, Flurstück 541 (An der Friedensburg 20, 22) erteilt.

Anlage A - Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage B - Auszug aus dem Bebauungsplan

Dez II
14.04.2026
3572/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Beratung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 25.02.2026 und Verabschiedung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Straße "An der alten Schule"

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in der seiner Sitzung vom 04.02.2026 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung und Verbesserung von Straße und Kanal in der Straße „An der alten Schule“ in Geilenkirchen Bauchem beschlossen.

In der Einwohnerversammlung am 25.02.2026 wurde die Planung umfassend vorgestellt und erörtert.

Nach §5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Durch das Tiefbauamt und das beauftragte Ingenieurbüro Quadriga wurde der erarbeitete Bauvorentwurf erläutert.

Der vorgestellte Bauvorentwurf sieht vor, dass die Straße „An der alten Schule“ als Mischverkehrsfläche ausgebaut werden soll. Somit handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, in dem die Stellplätze auszuweisen sind. Eine Planung im Separationsprinzip ist aufgrund der vorhandenen Breiten unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit nicht möglich.

Die Anwohner befürworteten grundsätzlich den Ausbau der Straße.

Im Hinblick auf die zukünftige Parkplatzsituation äußerten einige Anwohner Bedenken im Zusammenhang mit dem geplanten Wohnungsneubau im Bereich der Ecke Pappelweg/An der Alten Schule. Da in der Planung zehn öffentliche Stellplätze vorgesehen sind und damit in etwa das bestehende Parkraumangebot erhalten bleibt, sieht die Verwaltung eine ausreichende Versorgung als gegeben an. Eine Änderung der Planung ist daher nicht vorgesehen.

Die Gestaltung der Einmündungen Turmstraße und Niederheider Weg wurde zudem unter verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten erneut geprüft. Auch hierbei ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Die Niederschrift und die Entwurfsplanung sind als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen nimmt die Niederschrift über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zur Kenntnis und beschließt die Ausbauplanung.

Die Verwaltung wird mit der weiteren Vorbereitung der Maßnahmenausführung beauftragt.

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
18.03.2026
3533/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB für ein Vorhaben nach § 34 Abs. 3b BauGB: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und drei Garagen

Sachverhalt

Der Stadtverwaltung liegt ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und Garagen vor mit der Fragestellung, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist. Das Bauvorhaben ist geplant auf dem Baugrundstück:

- Gemarkung Geilenkirchen, Flur 5, Flurstück 2954

an der „Sauerbruchstraße 31“ (siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Anlage A).

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Baugrundstück im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen, Ortsteil Bauchem (siehe Auszug aus dem Bebauungsplan - Anlage B), der allerdings in Teilen wegen Funktionslosigkeit im Bereich des Areals, das von den Straßen Robert-Koch-Straße, Quimperléstraße und Pestalozzistraße umgeben ist, außer Kraft getreten ist. Von einer städtebaulichen Leitfunktion des Bebauungsplans kann nicht mehr die Rede sein, da die Planungsintention, eine Schule auf dem Areal zu errichten, verfehlt wurde. Tatsächlich ist ein Wohnbaugebiet entstanden.

Insofern ist das Baugrundstück dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das zur Beurteilung eingereichte Vorhaben fügt sich grundsätzlich nicht nach den Kriterien Maß der baulichen Nutzung sowie Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Aufgrund des durch den Bundesgesetzgeber verabschiedeten Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, das am 30.10.2025 in Kraft getreten ist, besteht nunmehr unter Voraussetzungen die Möglichkeit vom Erfordernis des Einfügens abzuweichen.

Nach der neuen Vorschrift des § 34 Abs. 3b BauGB kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen mit Zustimmung der Gemeinde vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen liegen nach Prüfung vor. Es sprechen keine Gründe gegen die Zulassung der Abweichung. Weitere Voraussetzung ist allerdings auch die gemeindliche Zustimmung. Hierüber hat der Gesetzgeber Regelungen im § 36a BauGB

definiert.

Nach § 36a Abs. 1 Sätze 2 und 3 BauGB gilt Folgendes:

Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Auch hier liegen die Voraussetzungen nach Auffassung der Stadtverwaltung vor, sodass die Zustimmung durch die Gemeinde zu erteilen ist. Bedingungen nach § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB sind nach Auffassung der Stadtverwaltung vorliegend nicht angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Die gemeindliche Zustimmung nach § 34 Abs. 3b BauGB i.V.m. § 36a BauGB für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und Garagen auf dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 5, Flurstück 2954 (Sauerbruchstraße 31) wird erteilt.

Anlage A
Anlage B
Anlage C - Lageplan
Anlage D - Schnitt
Anlage E - Ansichten

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Kalus, 02451 629 222)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	24.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Beratung und Beschlussfassung über den Bauvorentwurf zur Erneuerung der Martin-Heyden-Straße einschl. teilweiser Kanalerneuerung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2026 ist die Erneuerung der Verkehrsanlage sowie von Teilen der Kanalisation in der Martin-Heyden-Straße vorgesehen. Bereits im Frühjahr 2024 wurde auf Basis einer durch das Tiefbauamt erstellten Vorplanung ein Einplanungsantrag zur Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zum kommunalen Straßenbau (FöRi-kom-Stra) bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Im Anschluss daran wurden die weiteren Planungsleistungen an das Büro Ingenaix vergeben und im Frühjahr 2025 der Finanzierungsantrag eingereicht.

Das Ingenieurbüro Ingenaix hat für die Straße Martin-Heyden-Straße einen Bauvorentwurf entwickelt, der dem Ausschuss in der Sitzung zur anschließenden Beratung vorgestellt wird.

Die Martin-Heyden-Straße stellt eine wichtige innerstädtische Hauptverkehrsstraße dar. Sie verbindet das westlich der Wurm gelegene Stadtzentrum von Geilenkirchen mit der Landesstraße L 42 (Berliner Ring) und erschließt zugleich zentrale Einrichtungen wie das St. Elisabeth-Krankenhaus, die Realschule Geilenkirchen sowie weitere öffentliche Einrichtungen und Wohngebiete.

Die rund 1,1 km lange Straße wurde sukzessive aus der alten Landesstraße 42 entwickelt und befindet sich mittlerweile in einem baulich sehr schlechten Zustand. An der Fahrbahn bestehen Schäden, die sich in Form von vielen Netzrissen, Flickstellen und immer wieder neu entstehenden Schlaglöchern zeigen. Ursache hierfür ist unter anderem die an vielen Stellen fehlende Frostsicherheit des Fahrbahnaufbaus sowie die unzureichende Tragfähigkeit der im Untergrund anstehenden bzw. verfüllten Lehmschichten.

Darüber hinaus bestehen Defizite hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Insbesondere im Bereich des Krankenhauses kommt es aufgrund verschiedener Nutzungsansprüche – unter anderem durch Fußgängerverkehr, Kindergartenverkehr, Parksuchverkehr, Anlieferverkehr sowie wendende Fahrzeuge – regelmäßig zu konflikträchtigen Verkehrssituationen. Auch die vorhandenen Gehwege entsprechen in vielen Bereichen nicht den heutigen Anforderungen an Breite und Barrierefreiheit.

Angesichts der Verkehrsbedeutung der Straße mit einer täglichen Verkehrsbelastung von rund 4.000 Fahrzeugen ist eine grundlegende Erneuerung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Bauvorentwurf für die grundhafte Erneuerung der Martin-Heyden-Straße einschließlich der teilweisen Erneuerung der Kanalisationsanlage erarbeitet.

Inhalt der Planung / Bauvorentwurf:

Der Bauvorentwurf umfasst den Abschnitt der Martin-Heyden-Straße von der Parkhauszufahrt des St. Elisabeth-Krankenhauses bis zur Einmündung in die L 42 (Berliner Ring).

Die wesentlichen Maßnahmen sind:

- Grundhafte Erneuerung der Fahrbahn auf einer Länge von rund 1.100 m mit einer Regelbreite von 6,00 m. Aufgrund des teilweise engen vorhandenen Verkehrsraumes, die Gesamtbreite zwischen den Grenzen beträgt teilweise lediglich 9,20 m, werden Abschnittsweise Einengungen auf 5,00 m erforderlich.
- Verbesserung des Untergrundes zur Erhöhung der Tragfähigkeit sowie Herstellung eines frostsicheren Gesamtaufbaus der neuen Verkehrsflächen.
- Herstellung barrierefreier Gehwege mit einer Regelbreite von mindestens 2,10 m (in Teilbereichen bis zu 3,00 m).
- Herstellung barrierefreier Querungsstellen mit Doppelquerungen für Fußgänger und Rollstühle/Rollatoren im Bereich von Einmündungen und Kreisverkehren
- Anlage eines Minikreisverkehrs mit einem Durchmesser von ca. 18 m im Bereich der Parkhauszufahrt des Krankenhauses zur Verbesserung der Verkehrsführung sowie zur Schaffung einer sicheren Wendemöglichkeit
- Umgestaltung des Knotens mit der L 42 - Berliner Ring
 - o **Variante 1:** Anlage eines weiteren Kreisverkehrs mit einem Durchmesser von ca. 30 m zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der derzeitigen T-Einmündung.
 - o **Variante 2:** Optimierung der bestehende T-Einmündung durch die Herstellung von Fahrbahnteilern mit Querungshilfen in allen Knotenarmen.
 - o Beide Varianten befinden sich derzeit noch in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau.
- Neuordnung des Parkraums, insbesondere durch die Verlegung der Senkrechtparkstände im Bereich des Krankenhauses an den Fahrbahnrand sowie die Anlage von Längsparkständen im Bereich der Kleingartenanlage
- Anpassung und barrierefreie Gestaltung der Gehwege. Führung hinter den Parkständen, um Konflikte zwischen Fußgängern und parkenden Fahrzeugen zu vermeiden
- Erneuerung des Mischwasserkanals im Bereich auf einer Länge von rd. 90 m.

Umgang mit den derzeit bestehenden Roteichen:

Im Abschnitt von der Kindertagesstätte Wurmmatrosen bis kurz vor der Einmündung Franz-Marc-Straße befindet sich derzeit ein schmaler Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg. Dieser dient auf einer Länge von 160 m als Standort für insgesamt 20 Roteichen.

Aufgrund der geringen Breite dieses Grünstreifens von lediglich 80 bis maximal 100 cm sowie des stark verdichteten und versiegelten Wurzelraumes haben sich die Wurzeln der Bäume im Laufe der Zeit über und unter die Kantensteine ausgedehnt. Dies hat zu erheblichen Schäden an Gehweg und Fahrbahn geführt.

Zudem befindet sich in einem Teilabschnitt von rd. 90 m unmittelbar unter den Bäumen ein Mischwasserkanal DN 400. Der Rohrscheitel liegt hierbei in einer Tiefe von lediglich 1,10 m bis 1,60 m, so dass das Wurzelwachstum auch nach unten hin stark eingeschränkt wird.

Im Januar 2025 wurde ein Sachverständigengutachten des Büros Dr. Jürgen Kutscheidt eingeholt, um den Zustand des Baumbestandes sowie die Verträglichkeit der geplanten Baumaßnahme mit den vorhandenen Bäumen zu prüfen. Das Gutachten stellt fest, dass mit einer starken Durchwurzelung von Gehweg und Fahrbahn zu rechnen ist und schon die Entfernung angrenzender Pflaster- und Bordsteine sowie der Verkehrsflächenbeläge zu Verletzungen der Wurzeln führt.

Aufgrund der begrenzten Flurstücksbreite der Verkehrsfläche sind bei dem geplanten Straßenausbau auch weitere Ausschachtungsarbeiten im statisch wirksamen Wurzelbereich der Bäume nicht zu vermeiden. Da in diesem Bereich mit einem Radius von 1,35 m bis 3,10 m (abhängig vom jeweiligen Stammdurchmesser) um den Stamm Verletzungen der statisch wirksamen Wurzeln sicher zu erwarten sind, wäre die Standsicherheit und damit auch die Verkehrssicherheit der Bäume gefährdet.

Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass „im Falle des Vollausbaus der Martin-Heyden-

Straße die Erhaltung der Bäume nicht möglich ist. Die direkten sowie in den Folgejahren auftretenden Schäden wären zu schwer. Eine Fällung der Bäume ist bei dieser Ausbauphase unvermeidbar“.

Ergänzend zum Gutachten prüft die Verwaltung derzeit gemeinsam mit einer auf Großbaumverpflanzungen spezialisierten Firma, ob eine Verpflanzung der Bäume in ihrer vorhandenen Größe grundsätzlich möglich ist. Ein Ortstermin mit einem Spezialisten dieser Firma ist für April vorgesehen. In einer ersten telefonischen Voreinschätzung wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass eine Verpflanzbarkeit aufgrund der Größe sowie des Zustandes der Bäume für eher unwahrscheinlich erscheint.

Förderverfahren:

Für die Maßnahme wurde bereits ein Zuwendungsantrag im Rahmen des Förderprogramms „Kommunaler Straßenbau“ gestellt.

In den Programmberatungsgesprächen am 04. Februar 2026 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Bewilligungsbehörde wurde die Maßnahme im laufenden Förderprogramm für eine Bewilligung vorgeschlagen und in das Programm mit aufgenommen.

Nach Beschluss des Programms durch den Regionalrat Köln in seiner Sitzung am 13.03.2026 erfolgt die Endgültige Bestätigung im Verkehrsausschuss des Ministeriums. Mit der anschließenden Veröffentlichung des Programms können die Bewilligungsbescheide durch die Bezirksregierung erteilt werden.

Die Beschlussfassung über den Bauvorentwurf dient daher auch als Grundlage für die weitere Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahme nach Bewilligung der Förderung. Die bereitgestellten Mittel sollen möglichst noch im aktuellen Haushaltsjahr zumindest zum Teil in Anspruch genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Planvorentwurf zur Erneuerung der Martin-Heyden-Straße einschließlich der teilweisen Erneuerung der Kanalisationsanlage wird als Grundlage für die weitere Planung sowie zur Vorstellung in einer Einwohnerversammlung verabschiedet.

Der Rat der Stadt beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung und benennt folgende Vertreter/innen der Fraktionen als Teilnehmer/innen an der Versammlung:

- CDU (4 Plätze)
- Freie Bürgerliste (2 Plätze)
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Platz)
- SPD (1 Platz)
- Die Linke (1 Platz)
- AfD (1 Platz)

Im Anschluss an die Einwohnerversammlung wird der Bauvorentwurf nach Abwägung des Ergebnisses der Einwohnerversammlung weiter ausgearbeitet und in der nächsten Sitzung des Rates als Bauprogramm verabschiedet.

Die Vergabe der Bauleitung erfolgt erst nach Vorliegen des schriftlichen Förderbescheides.

Finanzierung:

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme werden gemäß Entwurfsplanung auf rd. 4.431.900,- EUR, inkl. Mehrwertsteuer veranschlagt.

Nach Abzug eines nichtzuwendungsfähigen Anteils der Baukosten belaufen sich die zuwendungsfähigen Gesamtkosten auf 3.383.200,- EUR inkl. Mehrwertsteuer. Unter Berücksichtigung der Förderquote von 75 % ergibt sich demnach eine Landesförderung in Höhe von 2.537.400,- EUR.

Der Eigenanteil in Höhe von 845.800,- EUR wird im Haushalt der Stadt Geilenkirchen entsprechend bereitgestellt.

Anlagen:

02_01_Übersichtslageplan

04_01_Lageplan 1

04_02_Lageplan 2

04_03_Lageplan 3

04_04_Lageplan 4

04_05_Lageplan 5

04_06_Lageplan 6

04_07_Lageplan_6 Variante 2

06.2_01_Regelquerschnitt A-A

06.2_02_Regelquerschnitt B-B

06.2_03_Regelquerschnitt C-C

06.2_04_Regelquerschnitt D-D

06.2_05_Regelquerschnitt E-E

06.2_06_Regelquerschnitt F-F

06.2_07_Regelquerschnitt G-G

06.2_08_Regelquerschnitt H-H

Verträglichkeitsprüfung_Martin-Heyden-Str_20_Rot-Eichen

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451 629 208)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
13.04.2026
3577/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 33 - Geilenkirchen für ein Vorhaben an der Tizianstraße
hier: Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze und Geschossigkeit

1. Sachverhalt

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück:

- Gemarkung Geilenkirchen, Flur 4, 1391

an der „Tizianstraße“ (siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Anlage A) ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten (siehe Lageplan – Anlage B). Da das Grundstück nicht unmittelbar an die „Tizianstraße“ angrenzt, soll das Bauvorhaben durch eine Zufahrt über das Nachbargrundstück (Haus-Nr. 16) erschlossen werden. Die Zufahrt wird durch die Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich gesichert. Hierzu wurde der Stadtverwaltung ein Antrag auf Vorbescheid mit der Fragestellung eingereicht, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich unter Befreiungen von den Festsetzungen des für diesen Bereich geltenden Bebauungsplans zulässig ist.

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Baugrundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 4, 1391 im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Geilenkirchen (siehe Auszug aus dem Bebauungsplan - Anlage C), der für dieses Grundstück die überbaubaren Grundstücksflächen und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festsetzt.

a) Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind für das Baugrundstück festgesetzt mittels Baugrenzen (siehe Auszug aus dem Bebauungsplan - Anlage C).

Das Vorhaben widerspricht dieser Festsetzung, indem es die hintere Baugrenze um 1,00 m in nördlicher Richtung überschreitet und die westliche insbesondere im Obergeschoss um 1,50 m (siehe Lageplan – Anlage B). Es ist insofern nach § 30 Abs. 1 BauGB grundsätzlich unzulässig.

b) Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird im Bebauungsplan mit einem Vollgeschoss (I) festgesetzt.

Die Frage danach, ob es sich bei dem obersten Geschoss um ein Vollgeschoss handelt, richtet sich nach dem Vollgeschossbegriff der Landesbauordnung zum Zeitpunkt der Entstehung des Bebauungsplans. Die Offenlage fand vorliegend in der Zeit April/Mai 1973 statt, sodass die

Landesbauordnung vom 27.01.1970 Anwendung findet. Nach § 2 Abs. 5 der seinerzeit geltenden Landesbauordnung sind Vollgeschosse solche Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe (grundsätzlich 2,50 m, in Einfamilienhäusern kann eine Höhe von 2,30 m gestattet werden) haben.

Das geplante Gebäude überschreitet den Schwellenwert um 3,41 m² (siehe Berechnung – Anlage D). Es ist auch aus diesem Grund nach § 30 Abs. 1 BauGB grundsätzlich unzulässig.

2. Befreiung

Es kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen – wie nachfolgend ausgeführt – von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden.

Nach der v. g. Vorschrift kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

a) Überbaubare Grundstücksfläche

2.1.1. Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Unter dem Begriff Grundzüge der Planung ist das planerische Leitbild, also die Grundkonzeption der Planung, zu verstehen. Diese Grundkonzeption hängt von der jeweiligen Planungskonzeption ab; es darf kein Planungserfordernis hervorgerufen werden.

Aus der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung heraus, kann keine planerische Absicht entnommen werden, weshalb die Baugrenzen im Plan genau so und nicht anders angelegt wurden. Ziele und Zwecke oder sogar ein planerisches Leitbild können insofern nicht aus der Begründung ermittelt werden.

Allein die Tatsache, dass Baugrenzen und nicht Baulinien festgesetzt wurden, spricht dafür, dass ein gewisser Spielraum bei der Positionierung des Vorhabens besteht. Im vorliegenden Fall ist die Überschreitung um 1,00 m bzw. 1,50 m vertretbar, dass sie ein geringfügiges Ausmaß aufweist. Insbesondere wird hierdurch auch nicht das Orts- bzw. Straßenbild nicht beeinträchtigt. Die Abweichung läuft der planerischen Grundkonzeption daher nicht zuwider.

Ein durch die Erteilung dieser Befreiung im Einzelfall entstehendes Planungsbedürfnis ist nicht zu befürchten.

2.1.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Die Abweichung hätte zulässiger Inhalt eines Bebauungsplanes sein können und könnte mit den Anforderungen des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB vereinbar sein. Im Rahmen der Abwägung wäre der Belang die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen – insbesondere vor dem Hintergrund des nach wie vor bestehenden Wohnraummangels - ein besonders wichtiger, der von herausragender Bedeutung ist. Die Zulassung der Befreiung geht darüber hinaus mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einher.

2.1.3. Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen

Auch sind die Interessen der Nachbarn zu würdigen. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen wird aufgrund dieser Befreiung nicht gegeben sein. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung des Rücksichtnahmegebots durch eine erdrückende Wirkung des Vorhabens auf die Nachbarschaft ausgeschlossen. Nördlich des Grundstücks befindet sich eine Grünfläche. Westlich des Grundstücks ist die vorhandene Wohnbebauung so weit entfernt, dass eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen zweifelsfrei gegeben ist. Schließlich sind auch durch die Überschreitung der Baugrenzen die nach Landesrecht vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten.

b) Zahl der Vollgeschosse

2.2.1. Grundzüge der Planung

Auch durch die Überschreitung der festgesetzten Vollgeschosszahl werde die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Überschreitung um 3,41 m² ist geringfügig und für den Betrachter nicht ersichtlich. Für den Betrachter wirkt ein gegenüber den Außenwänden zurückgesetztes Geschoss, das nicht den Eindruck vermittelt, es würde sich um ein zweites Vollgeschoss handeln.

Auch durch die Erteilung dieser Befreiung ist ein Planungsbedürfnis nicht zu befürchten.

2.2.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Auch hinsichtlich der vom Bebauungsplan geringfügig abweichenden Geschossigkeit des Vorhabens ist eine städtebauliche Vertretbarkeit gegeben. Es gelten die gleichen Ausführungen wie unter 2.2.1. in analoger Anwendung.

2.2.3. Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen

Die Festsetzung über die Geschossigkeit vermittelt grundsätzlich keinen Nachbarschutz. Ein solcher Nachbarschutz dieser Festsetzung geht auch nicht aus der Begründung zum Bebauungsplan hervor. Vor allem aber ist – wie bereits zuvor ausgeführt – keine erdrückende Wirkung zu befürchten.

Beschlussvorschlag:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Geilenkirchen wird hinsichtlich der Baugrenze und der Zahl der Vollgeschosse für das Bauvorhaben, entsprechend den dieser Vorlage beigefügten Planunterlagen, befreit.

Anlage A - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Anlage B - Lageplan
Anlage C - Auszug aus dem Bebauungsplan
Anlage D – Berechnung

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Kalus, 02451 629 222)

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	22.04.2026

Information über eine beantragte Abgrabung von Kies, Sand und Lehm im Stadtgebiet Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, gem. §§ 3, 7 AbgrG NRW an der Stadtgrenze zu Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die „Kieswerk Gereonsweiler GmbH“ aus Linnich hat mit Datum vom 18.12.2025 bei der Kreisverwaltung Düren als zuständige Abgrabungsbehörde einen Antrag nach §§ 3, 7 AbgrG NRW auf Genehmigung der Abgrabung von Kies, Sand und Lehm auf den Grundstücken in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, auf verschiedenen Flurstücken in der Flur 16 und 17. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Gereonsweiler, westlich der Kreisstraße K 6, nördlich des dortigen Friedhofs und südlich der Kreisgrenze nach Heinsberg in Richtung Beeck und Lindern gelegen und hat eine Gesamtgröße von ca. 37 ha., s. rot umrandete Flächen im nachfolgenden Übersichtsplan (Teilflächen Ost und West).



Vorhaben:

Die Kieswerk Gereonsweiler GmbH plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Düren. Das Vorhabengebiet umfasst konventionell genutzte Landwirtschaftsflächen, unbefestigte Flurwege und den Einmündungsbereich auf die K 6. Die Rohstofflagerstätte befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur zwischen den Ortschaften Gereonsweiler, Beeck und Lindern. Unmittelbar östlich des geplanten Abgrabungsvorhabens verläuft die K 6, welche die Ortschaften Gereonsweiler und Lindern miteinander verbindet. Die K 6 mündet bei Lindern auf die L 228. Westlich des Abgrabungsvorhabens verläuft das Gereonsweiler Fließ in seiner Aue. Nördlich und östlich des Abgrabungsvorhabens befinden sich mehrere in Betrieb befindliche Windenergieanlagen.

Die Abgrabung ermöglicht die Gewinnung von etwa 4 Mio. m³ Kies und Sand. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von 150.000 m³ pro Jahr wird die Rohstoffgewinnung einen Zeitraum von etwa 26 bis 27 Jahren beanspruchen. Während der Rohstoffgewinnung, dieser sukzessive folgend, erfolgt eine Verfüllung auf Ursprungsniveau mit geeignetem Bodenaushub. Für die Restverfüllung und die Rekultivierung der Abgrabung werden voraussichtlich 6 weitere Jahre benötigt. Der Abbaubeginn ist unmittelbar nach Genehmigungserteilung vorgesehen. Für den Materialabbau und die Rekultivierung werden insgesamt etwa 32 bis 33 Jahre benötigt. Der Materialabbau erfolgt in 16 Abbauabschnitten als Trockenabbau mittels Hydraulikbagger oder Radlader. Die Abbautiefe beträgt bis zu 29 m. Die Betriebszeiten sind wie folgt geplant: Montag bis Freitag: 6.00 – 22.00 Uhr, Samstag 6.00 – 16.00 Uhr (s. Anlage 12, Zufahrt-Erschließung, Dokument Seite 13 von 25).

Vorbescheid des Kreises Düren und aktueller Antrag auf Abgrabung:

Der Kreis Düren, als zuständige Abgrabungsbehörde für das geplante Vorhaben, hat mit Datum vom 08.07.2025 (s. Anlage) einen Vorbescheid gemäß § 5 AbgrG NRW für den damaligen Vorhabenträger, die „BL Antons GbR“ erteilt. Bestandteil dieses Vorbescheides war nur die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Trockenabgrabung, insbesondere unter Ausschluss der Erschließung und aller übrigen öffentlichen Belange. Insofern beinhaltete der Vorbescheid lediglich das kommunale Planungsrecht im Stadtgebiet Linnich.

Da im damaligen Vorbescheidverfahren die Erschließung sowie die öffentlichen Belange explizit ausgeschlossen waren, hat die Stadt Geilenkirchen mit Datum vom 12.02.2025 lediglich auf die planungsrechtliche Situation an der Stadtgrenze hingewiesen (laufendes Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen in der direkten Nachbarschaft).

Seitens der Stadtverwaltung Geilenkirchen wird infrage gestellt, inwiefern der v.g. Vorbescheid als Grundlage für das nun laufende Genehmigungsverfahren herangezogen werden kann. Wie dem Vorbescheid vom 08.07.2025 zu entnehmen ist, widerspricht die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde dem Vorhaben vehement. Der Grund hierfür ist aus planungsrechtlicher Sicht nachvollziehbar. Im September 2025 ist der Regionalplan Köln, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe und Lockergesteine (kurz „Teilplan NE“) in Kraft getreten. Dieser Teilplan regelt, wo im Regierungsbezirk Köln raumbedeutsame Abgrabungen zulässig sind und wo nicht. Der Plan verfolgte in seiner Aufstellung das Ziel, dass Neuaufschlüsse in der freien Landschaft nicht zulässig sind und nur bestehende Abgrabungsstandorte erweitert werden können. Bei dem hier vorliegenden Plangebiet handelt es sich jedoch um einen Neuaufschluss, welcher nicht als Abgrabungsstandort (sog. BSAB) im Teilplan NE ausgewiesen ist. Weiterhin ist bei einem Vorhaben dieser Größenordnung (ca. 37 ha.) von einem raumbedeutsamen Vorhaben zu sprechen. *(Vergleich: Für die Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid an der „Püttstraße“ musste der Regionalplan geändert werden, da das Gesamtvorhaben ca. 20 ha. umfasst und ab einer Größe von über 10 ha. eine Raumbedeutsamkeit vorliegt.)*

Im nun vorliegenden Antrag heißt es: „Alle vom Abgrabungsantrag erfassten Grundstücke sind auch Gegenstand des abgrabungsrechtlichen Vorbescheids [...], mit dem festgestellt wurde, dass dem Rohstoffgewinnungsvorhaben keine bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben nach § 35 Abs. 3 S. 2 u. 3 BauGB [...] entgegenstehen. Der kürzlich in Kraft getretene Teilplan „NE Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln ist [...] nicht entscheidungsrelevant.“ Der Argumentation kann aus Sicht der Stadt Geilenkirchen nicht gefolgt werden, da das Vorhaben raumbedeutsam und zwingend mit den Zielen der

Raumordnung abzustimmen ist. Der hier angesprochenen § 35 Abs. 3 S. 2 ff BauGB besagt: *„Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“* Eine Abwägung von öffentlichen Belangen unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung ist nicht erfolgt, wie die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln im Vorbescheidverfahren bereits bestätigt hat.

Erschließung:

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist (Anlage 12, Nr. 2 Zufahrtsplanung und Nr. 3.2 Erschließung und Betriebsanlagen), soll der Verkehr vollständig über die Kreisstraße K 6 abgewickelt werden. Die geplante Erschließungsstraße der Abgrabung wird mit einer Einmündung vorfahrrechtlich untergeordnet an die K 6 angebunden. Der Anliegerverkehr fährt aus Richtung Lindern und aus Richtung Gereonsweiler zu den Kiesgruben. Die Ausfahrt und somit die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt ausschließlich in Richtung Lindern, um die Ortschaft Gereonsweiler möglichst von LKW-Verkehr freizuhalten (entspricht der Stellungnahme der Stadt Linnich im Vorbescheidverfahren). Von Lindern aus besteht dann die Möglichkeit in nördliche Richtung durch die Ortschaft Lindern (über die „Linnicher Straße“ und das neue Brückenbauwerk) über die L 364 in Richtung Leiffarth, Brachelen oder Randerath zu fahren oder in südöstliche Richtung nach Linnich bzw. auf die Bundesstraße B 57 zu fahren. Durch das bereits bestehende Straßennetz sei die Anbindung des Vorhabengebiets an das überregionale Verkehrsnetz sehr gut.

Im Einzelnen wird bei der Realisierung des Vorhabens von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 236 LKW-Fahrten/Tag, davon überwiegend Schwerlastsattelzüge (Sattelzüge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 12 t) ausgegangen. Unter Bezugnahme auf die angegebenen Betriebszeiten ergäbe sich folglich stündlich ein durchschnittlicher Zusatzverkehr von 14,8 Fahrten (Samstags 23,6 Fahrten), der in den Spitzenstunden weitaus höher liegen kann.

Der Abwicklung dieses erheblichen Zusatzverkehrs ausschließlich über das Stadtgebiet Geilenkirchen wird ebenso wie den getroffenen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Straßen (insbesondere im Bereich Lindern) seitens der Stadt Geilenkirchen ausdrücklich widersprochen. Durch den vorgesehenen Schwerlastverkehr wird eine Mehrbelastung der umliegenden Ortschaften in Geilenkirchen befürchtet. Einen Nachweis darüber, dass die Erschließung durch die Ortschaft Lindern leistungsfähig ist, wird mit den Antragsunterlagen nicht erbracht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sämtliche Abgrabungsstandorte in Geilenkirchen ortsdurchfahrtsfrei erschlossen werden. Somit bestehen erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Erschließung des Abgrabungsvorhabens in Gereonsweiler.

Das Ordnungsamt der Stadt Geilenkirchen hat hierzu im Rahmen der hausinternen Beteiligung bereits nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Anfahrt zur Abgrabungsfläche ist über die K 6 sowohl aus Richtung Lindern als auch aus Richtung Gereonsweiler vorgesehen. Die Einrichtung von Abbiegespuren ist für beide Seiten laut den Unterlagen nicht geplant. Auch wenn die Aussagen des planenden Ingenieurbüros dies nicht als erforderlich ansehen, stellt sich die Frage, warum keine Abbiegespuren geplant werden. In vergleichbaren Fällen und flächenmäßig kleineren Abgrabungsflächen wurden im Stadtgebiet Geilenkirchen Abbiegespuren und auch Kreisverkehrsplätze im Rahmen der Erschließung angelegt. Hier sind die Erschließungen der Abgrabung Pyls an der K 27 (Abbiegespur) und die Abgrabungen Dohmen / Davids an der L 164/B56 (Kreisverkehrsplatz) zu nennen. Ob eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h im Bereich der Einmündung aus Gründen der Verkehrssicherheit ausreicht, bleibt abzuwarten. Das Ausfahren aus der Abgrabungsfläche ist nur in Fahrtrichtung Lindern als Linksabbieger geplant. Ein Grund dafür erschließt sich mir nicht. In der heutigen Verkehrsplanung wird versucht, das Linksabbiegen zu verhindern. Gerade im Bereich von Erschließungen außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Linksabbiegen nicht üblich. Bei der Erschließung der hier geplanten Abgrabungsfläche wird das Linksabbiegen ausdrücklich vorgeschrieben. Obwohl

eine Anbindung als Rechtsabbieger an das überörtliche Straßennetz über die K 6, die B 57 und die A 44 problemloser und streckenmäßig kürzer ist, soll der gesamte Verkehr durch die Ortschaft Lindern geführt werden. Warum die Ausfahrt aus der Abgrabungsfläche so geplant wird, ergibt sich aus den Unterlagen nicht.

Ein vorgeschriebenes Linksabbiegen aus der Abgrabungsfläche darf aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht umgesetzt werden. Sinnvoller wäre das Anlegen von Abbiegespuren auf der K 6 und die Möglichkeit, die Abgrabungsfläche in beide Fahrtrichtungen verlassen zu können.“

Verfahrensbeteiligung:

Die Stadt Geilenkirchen wurde nun als Nachbarkommune vom Kreis Düren im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat voraussichtlich bis zum 16.05.2026 die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Verfahren abzugeben. Aus Sicht der Verwaltung wird das Vorhaben, insbesondere die geplante verkehrliche Anbindung sowie der fragwürdige Umgang in den Antragsunterlagen mit den raumordnerischen Belangen, mehr als kritisch gesehen. Aus diesem Grund wird es seitens der Verwaltung als erforderlich angesehen, den Rat der Stadt Geilenkirchen über das Vorhaben sowie die Abgabe einer Stellungnahme zu informieren.

Hausintern wurden die jeweiligen Fachämter (Ordnungsamt, Bauaufsichtsamt und Tiefbauamt) beteiligt, um fachspezifische Einschätzungen zu den jeweiligen Planungsgegenständen zu erhalten. Die einzelnen Stellungnahmen der Fachämter werden daraufhin in einer Gesamtstellungnahme zusammengestellt und gebündelt an den Kreis Düren übermittelt. Zum Zeitpunkt der Einladung lagen jedoch noch nicht alle Stellungnahmen der jeweiligen Fachämter vor.

Zusatzinformation:

Wie dem obenstehenden Übersichtplan zu entnehmen ist, gibt es für das Vorhaben noch eine in Planung befindliche Erweiterungsfläche, welche sich auf dem Stadtgebiet Geilenkirchen befindet (s. blau gestrichelter Bereich). Hierbei handelt es sich um eine Fläche südlich der Ortschaft Beeck, zwischen dem Gereonsweiler Fließ und den bestehenden Windenergieanlagen. Die Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen, der die Darstellung von Sonderbauflächen für den Ausbau von Windenergieanlagen beinhaltet, um dem Flächenziel der Landesregierung Rechnung zu tragen. Den Feststellungsbeschluss für das Verfahren zur 84. FNP-Änderung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2025 gefasst. Somit fehlt für den Abschluss des Verfahrens lediglich die Genehmigung der Bezirksregierung.

Für diese Abgrabungsfläche wurde bereits in der Vergangenheit ein Antrag auf Vorbescheid bei der Kreisverwaltung Heinsberg gestellt. Zwar hat die Stadt Geilenkirchen im Vorbescheidverfahren auch hier eine negative Stellungnahme abgegeben und zudem das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB versagt (vgl. Vorlage 2957/2023), dennoch wurde der Vorbescheid durch den Kreis Heinsberg erteilt, weshalb auch hier in näherer Zukunft ein Antrag auf Abgrabungsgenehmigung erwartet wird.

Anlage/n:

00_Abgrabungsantrag_KWGW -

01_Titelblatt V2 -

02_Reg. 1 Allg.verst.Zusammenfassung -

03_Menue -

04_Reg. 1 Uebersichtsblatt -

05_Reg. 2 UVP-Bericht -

06_Reg. 2 UVP-Plaene -

07_Reg. 3 Angaben zum Arbeitsschutz -

08_Reg. 3 Betriebsplaene -

09_Reg. 3 Betriebsplanung -

10_Reg. 4 LBP Bericht -

11_Reg. 4 LBP-Plaene -
12_Reg. 5 Zufahrt-Erschliessung -
13_Reg. 6 Fachbeitrag Artenschutz -
14_Reg. 6 Oekologischer Fachbeitrag -
15_Reg. 7 Immissionsprognose Laerm -
16_Reg. 8 Stellungnahme Staub -
17_Reg. 9 Bauantrag Container -
Vorbescheid_Abgrabung_BL_Antons_GbR_2025-07-08

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Tichelbäcker, 02451/ 629 234)

Kämmerei
08.04.2026
3568/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für die Geschäftsjahre 2021 - 2023

Sachverhalt:

In den Geschäftsjahren 2021 bis 2023 hat die Stadt Geilenkirchen bei den nachstehend aufgeführten Betrieben gewerblicher Art (BgA) handelsrechtliche Überschüsse erzielt:

- BgA Photovoltaikanlagen 2021 15.166,40 €
- BgA Hallenbad 2021 53.325,25 €
- BgA Abfallentsorgung 2021 13.590,58 €

- BgA Photovoltaikanlagen 2022 22.430,94 €
- BgA Hallenbad 2022 197.482,78 €
- BgA Abfallentsorgung 2022 9.917,83 €

- BgA Photovoltaikanlagen 2023 17.334,20 €
- BgA Hallenbad 2023 1.267.759,05 €

Die Rücklagenbildung hat Einfluss auf die Kapitalertragbesteuerung auf Ebene der Trägerkommune des BgA.

Hierzu im Einzelnen:

Bei den betreffenden BgA handelt es sich um Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetriebe).

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zunächst als solche unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG). Die Körperschaftsteuer beträgt 15 % des zu versteuernden Einkommens (§ 23 Abs. 1 KStG).

Ferner folgt aus § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Kapitalertragbesteuerung in Höhe von ebenfalls 15 % (zuzgl. Solidaritätszuschlag) auf Ebene der Trägerkommune, und zwar für den

„nicht den Rücklagen zugeführten Gewinn eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit“.

Dies bedeutet, dass der vollständige „Gewinntransfer“ aus dem BgA in den allgemeinen Haushalt der Kommune im Jahr des Zuflusses als Kapitalertrag besteuert wird (Ausschüttungsfiktion).

Die Bildung von Rücklagen in der Bilanz eines Regiebetriebes war nach Auffassung der Finanzverwaltung zunächst nicht gegeben bzw. fraglich.

Seit Anfang 2018 liegt jedoch ein für den kommunalen Bereich einschlägiges Urteil des

Bundesfinanzhofes (BFH) vor, welches das Verfahren der Kapitalertragsbesteuerung handelsrechtlicher Überschüsse von BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit neu bewertet.

Konkret hat das Gericht mit Urteil vom 30.01.2018 – VIII R 42/15 u. a. entschieden, dass die Bildung einer Rücklage i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG auch bei einem als Regiebetrieb geführten BgA möglich ist. Dies hat zur Folge, dass handelsrechtliche Gewinne der BgA erst dann und nur insoweit der Kapitalertragsteuer unterworfen werden, wenn und soweit sie nicht mehr für Zwecke des BgA genutzt, sondern auf die Ebene der Trägerkommune überführt werden.

Von dieser auf Grundlage der Rechtsprechung gegebenen Möglichkeit zur Rücklagenbildung wurde erstmalig im Abschlussjahr 2017 sowie im Folgenden auch in den Jahren 2018 - 2020 Gebrauch gemacht. Mangels „Ausschüttung“ fiel in diesen Jahren somit keine Kapitalertragsteuer an.

Für die Jahre 2021 bis 2023 sind noch entsprechende Beschlüsse zu fassen. Auch wenn das angesprochene Urteil eine Rücklagenbildung grundsätzlich ermöglicht, so muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass diese Rücklagen für eine spätere Verwendung im BgA und nicht als Selbstzweck gedacht sind. Hierzu sind die jeweilige Situation und die Perspektive der beiden BgA zu betrachten.

BgA Photovoltaik – Einschätzung und Empfehlung

1. Wirtschaftliche Lage:
Der BgA Photovoltaik ist wirtschaftlich grundsätzlich profitabel. Rücklagen wurden mit Blick auf künftige Investitionen gebildet, insbesondere für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung.
2. Zukünftige Einordnung neuer PV-Anlagen:
Neue Anlagen, die aktuell gebaut oder geplant werden, fallen in der Regel nicht mehr automatisch in den BgA, da sie, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang einspeisen. Die Umsetzung eines Strombilanzkreismodells könnte neue Spielräume eröffnen, gleichzeitig aber auch den bisherigen BgA überflüssig machen.
3. Handlungsempfehlung:
Die Zuführung in die Gewinnrücklage sollte weiter erfolgen, um finanzielle Flexibilität für Investitionen zu sichern und steuerliche Vorteile zu nutzen. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Energie- und Wärmeversorgung im Schul- und Sportzentrum Bauchem wird auch eine Einspeisung von Überkapazitäten betrachtet, so dass eine Einordnung in den BgA erfolgen könnte. Auch wäre zu prüfen, ob die angebotene Beteiligung an den Windenergieanlagen bei Tripsrath aus dem BgA heraus erfolgen könnte.
4. Die Rücklage würde zum Ende des Geschäftsjahres 2023 135.765,26 € betragen.

BgA Hallenbad – Einschätzung und Empfehlung

1. Hintergrund:
Die Beteiligungen am Verbandswasserwerk, der KWH und der ESG sind in den BgA „eingelegt“. Ziel war es, die Ausschüttungen steuerlich mit Verlusten des BgA Hallenbad zu verrechnen, um Steuerrückerstattungen zu erzielen. Operativ ist das Ergebnis aus dem Betrieb des Bades ansonsten negativ.
2. Derzeitiger Stand:
Diese Strategie führte in einzelnen Jahren mit sehr hohen Ausschüttungen sogar zu „Gewinnen“ innerhalb des BgA, was zur Folge hatte, dass (unter Einbeziehung der Überschüsse in 2021 und 2022) eine Gewinnrücklage in Höhe von ca. 3,5 Millionen Euro im BgA Hallenbad besteht.

3. Handlungsempfehlung:

Für die Jahre 2021 und 2022 sollte noch eine Zuführung in die Gewinnrücklage erfolgen. Ab dem Jahr 2023 sollte zunächst keine Gewinnrücklage mehr gebildet werden. Die Überschüsse würden demnach steuerpflichtig behandelt. Anstehende Investitionen, wie z.B. die Nachrüstung einer Entkalkungsanlage werden die Rücklage voraussichtlich mindern. Die Situation ist sicherlich jährlich neu zu bewerten.

4. Die Rücklage würde zum Ende des Geschäftsjahres 2022 3.546.538,50 € betragen.

BgA Abfallentsorgung – Einschätzung und Empfehlung

1. Hintergrund:

Auf Grund vertraglicher Konstellationen im Zusammenhang mit der Sammlung von Wertstoffen über das Duale System Deutschland (DSD) entstand – vermutlich nur vorübergehend – ein abgegrenzter Geschäftsbereich der als BgA einzuordnen war. Da die rechtliche Situation sich zwischenzeitlich geändert hat, wird derzeit geprüft, ob der BgA „liquidiert“ werden kann.

2. Handlungsempfehlung:

Für die Jahre 2021 und 2022 sollte eine Zuführung in die Gewinnrücklage erfolgen. Sollte der BgA nicht fortbestehen, würde die Rücklage aufgelöst und wäre nachträglich zu versteuern.

Die jeweiligen Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der beiden BgA wurden der Finanzverwaltung bereits vorgelegt. Ergänzend hierzu ist jeweils ein förmlicher Beschluss des Rates bezüglich der Rücklagenbildung herbeizuführen und bei der Finanzverwaltung einzureichen.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2021 des BgA Photovoltaikanlagen in Höhe von 15.166,40 € vollständig der Gewinnrücklage zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.
- 2) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2022 des BgA Photovoltaikanlagen in Höhe von 22.430,94 € vollständig der Gewinnrücklage zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.
- 3) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2023 des BgA Photovoltaikanlagen in Höhe von 17.334,20 € vollständig der Gewinnrücklage zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.
- 4) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2021 des BgA Hallenbad in Höhe von 53.325,25 € vollständig der Gewinnrücklage zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.
- 5) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2022 des BgA Hallenbad in Höhe von 197.482,78 € vollständig der Gewinnrücklage zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.
- 6) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2023 des BgA Hallenbad in Höhe von 1.267.759,05 € auszuschütten und entsprechend zu versteuern.
- 7) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2021 des BgA Abfallentsorgung in Höhe von 13.590,58 € vollständig der Gewinnrücklage zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.
- 8) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2022 des BgA Hallenbad in Höhe von 9.917,83 € vollständig der Gewinnrücklage zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.

Kämmerei
18.03.2026
3569/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und die NEW NiederrheinWasser GmbH
hier: Gründung der Trinkwasserverbundleitung Niederrhein GmbH gemäß beigefügtem Entwurf des Gesellschaftsvertrages durch die NEW NiederrheinWasser GmbH und der NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung/Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es gem. § 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) entsprechender Beschlüsse des Rates.

Begründung:

Die NEW NiederrheinWasser GmbH plant die Errichtung einer Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Moers-Gerdt der Wasserverbund Niederrhein GmbH bis zum Wasserwerk Fürth,

dabei wird die Trinkwasserleitung bis nach Krefeld gemeinsam mit der NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH geplant, errichtet und betrieben. Die Trinkwasserleitung nutzt die Wasserdarangebote der WVN Wasserverbund Niederrhein GmbH, an der die NEW NiederrheinWasser GmbH sowie die NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH beteiligt sind.

Für die NEW NiederrheinWasser GmbH ergibt sich die Notwendigkeit der Trinkwasserleitung aus der Verpflichtung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren, bergbauunabhängigen und autarken Trinkwasserversorgung für Grevenbroich und des übrigen Versorgungsgebietes der NEW. Die NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH stellt mit der Trinkwasserleitung bis nach Krefeld ihrer Wasserversorgung redundant und nachhaltiger auf.

Zur Umsetzung des ersten Teilabschnitts der Trinkwasserleitung beabsichtigen die NEW NiederrheinWasser GmbH und die NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH eine Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH – die Trinkwasserverbundleitung Niederrhein GmbH – zu gründen. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Trinkwasserfernleitung sowie der Bezug und die Lieferung von Trinkwasser an ihre Gesellschafter sowie an Dritte. Die Gesellschaft wird keine Wasserlieferung an Endkunden und kein sonstiges Vertriebsgeschäft aufnehmen und sich nicht um Wasserkonzessionen bewerben.

Die Gesellschaft soll mit einem Stammkapital von 100.000 Euro ausgestattet werden. Die Beteiligungsquote bestimmt sich unter anderem nach der voraussichtlichen Finanzierungsquote der Projektpartner für den Teilabschnitt bis Krefeld. Die NEW NiederrheinWasser GmbH übernimmt Geschäftsanteile in Höhe von 74,9 % und die NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH Geschäftsanteile in Höhe von 25,1%.

Die Finanzmittel für die Planung und den Bau der Trinkwasserleitung bis nach Krefeld werden über Baukostenzuschüsse zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsmodell sieht vor, dass die Gesellschaft das Trinkwasser bei der WVN Wasserverbund Niederrhein GmbH einkauft und an seine Gesellschafter weiterverkauft, d.h. die Gesellschaft wird Vorlieferant für die NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH und die NEW NiederrheinWasser GmbH.

Die Gesellschaft soll über kein eigenes Personal verfügen. Die NEW NiederrheinWasser GmbH stellt den technischen Geschäftsführer und den kaufmännischen Prokuristen; die NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH stellt die kaufmännische Geschäftsführung und den technischen Prokuristen. Die NEW NiederrheinWasser GmbH bzw. die NEW AG wird die kaufmännische Betriebsführung und die NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH die technische Betriebsführung der Gesellschaft übernehmen.

Der Beschluss zur Gründung der Gesellschaft steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gründung der Trinkwasserverbundleitung Niederrhein GmbH gemäß beigefügtem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage) durch die NEW NiederrheinWasser GmbH und der NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH wird zugestimmt.

Anlage/n:
Entwurf Gesellschaftsvertrag Trinkwasserfernleitung

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Trinkwasserverbundleitung Niederrhein GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mönchengladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Trinkwasserfernleitung sowie der Bezug und die Lieferung von Trinkwasser an ihre Gesellschafter sowie an Dritte. Die Gesellschaft wird keine Wasserlieferung an Endkunden und kein sonstiges Vertriebsgeschäft aufnehmen und sich nicht um Wasserkonzessionen bewerben.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000 (in Worten: Euro hunderttausend Euro) und ist voll eingezahlt. Es ist aufgeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.100 (Geschäftsanteil Nr. 1) und einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 74.900 (Geschäftsanteil Nr. 2).
- (2) Die Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen sind zulässig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung und
- (b) die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung.

- (4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann für einzelne Rechtsgeschäfte oder allgemein durch einstimmige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB erteilt werden.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
- (3) Die vorstehenden Ziffern gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Die Geschäftsführer bedürfen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen werden in der von der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7(1) ist für eine zustimmungspflichtige Maßnahme nicht erforderlich, soweit diese Maßnahme nach Art und Umfang bereits in dem ordnungsgemäß mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr ausdrücklich enthalten ist.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr haben mindestens zwei (2) Gesellschafterversammlungen stattzufinden. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft hat innerhalb der ersten acht (8) Monate eines Geschäftsjahres unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr stattzufinden. Die andere ordentliche Gesellschafterversammlung sowie außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung eines der Geschäftsführer oder beider statt oder wenn dies von einem Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird.
- (2) Alle Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstag einberufen. In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung auch mit einer angemessen kürzeren Frist, die fünf (5) Kalendertage nicht unterschreiten darf, einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich, in elektronischer Form oder als PDF-Dokument im Anhang einer E-Mail unter Angabe von Datum, Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter rechtzeitig geladen und anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen wird.
- (5) Auf die Einhaltung der Formen und Fristen für die Einberufung und/oder Durchführung einer Gesellschafterversammlung kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der jedes Jahr in der zweiten ordentlichen Gesellschafterversammlung neu einstimmig zu

bestimmen ist, wobei jedem Gesellschafter alternierend ein Vorschlagsrecht zusteht. Er bestimmt einen Schriftführer, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

- (7) Die Geschäftsführer sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihr Recht auf Anwesenheit bei der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung kann jedoch auf Verlangen eines Gesellschafters versagt werden.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, Stimmrechte

- (1) Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, welche in Präsenz, virtuell oder hybrid (Kombination aus Präsenz und virtuell) stattfinden kann. Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden, nicht aber per Messenger Dienste (wie z. B. WhatsApp), wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Jeder Euro des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen:
 - (a) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - (b) Kapitalerhöhung oder -reduzierung;
 - (c) Strategische Ausrichtung der Gesellschaft;

- (d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - (e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - (f) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern;
 - (g) Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern und Änderungen von dessen Anstellungsbedingungen;
 - (h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie deren Änderung;
 - (i) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung;
 - (j) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - (k) Abschluss von Gewinnabführungsverträgen, Beherrschungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff. AktG;
 - (l) jede Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, einschließlich Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel;
 - (m) die Auflösung der Gesellschaft;
 - (n) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sowie die Veräußerung oder Verpachtung wesentlicher Teile des Unternehmens oder des Unternehmens im Ganzen;
 - (o) Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bzw. ihren verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG;
 - (p) Bestellung des Abschlussprüfers
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift zu erstellen, welches unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und das allen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) der unterzeichneten

Niederschrift per E-Mail oder einer anderweitigen digitalen Zurverfügungstellung genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich oder in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Über die Änderung der unterzeichneten Niederschrift wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer, Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

- (6) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum Ablauf des 31.12.2026 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt jährlich so rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der aus Bilanz, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Beschlussfassung vor, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen und die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
- (3) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.

§ 12

Jahresabschluss, Abschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.
- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus kann und wird die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung NRW (GO NW) zu beachten.

§ 13

Ergebnisverwendung und personenbezogenes Rücklagenkonto

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. eines Bilanzgewinnes., eine Beschlussfassung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG ist zulässig
- (2) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) der Gesellschaft wird aufgeteilt in die zwei Segmente "Wasserlieferungen an die Gesellschafter" (Ergebnis A) und "Übrige Aktivitäten der Gesellschaft" (Ergebnis B). Zur Bestimmung der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnansprüche und ggfs. Verlustanteile werden im Wege gesonderter Gewinn- und Verlustrechnungen folgende Teilergebnisse ermittelt:

Das Ergebnis (A) aus den Wasserlieferungen an die Gesellschafter wird im Verhältnis der von den Gesellschaftern tatsächlich bezogenen Wassermengen auf diese verteilt, Das Ergebnis (B) aus den übrigen Aktivitäten der Gesellschaft wird entsprechend der Beteiligungsquoten auf die Gesellschafter verteilt. Der Anteil eines Gesellschafters am gesamten Jahresergebnis ist die jeweilige Summe aus seinem Anteil am Ergebnis A und seinem Anteil am Ergebnis B.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gewinnanteile einzelner Gesellschafter ausgeschüttet und die Gewinnanteile anderer Gesellschafter einbehalten und auf individuellen Rücklagenkonten (die „personenbezogenen Rücklagenkonten“). gutgeschrieben werden, für die die Regelungen in Abs. 4 bis Abs. 8 gelten. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, dessen Gewinnanteil einbehalten und seinem personenbezogenen Rücklagenkonto gutschrieben werden soll.

- (4) Die personenbezogenen Rücklagenkonten werden für jeden Gesellschafter einzeln bei der Gesellschaft als Unterkonto der allgemeinen Gewinnrücklage geführt. Sie können nur zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufgelöst und die Guthaben nur an ihn ausgeschüttet werden.
- (5) Für die Auflösung der personenbezogenen Rücklagenkonten und die Ausschüttung der Guthaben an die jeweiligen Gesellschafter ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich und genügend. Sollen die personenbezogenen Rücklagenkonten nicht pro rata zur Höhe des jeweiligen Guthabens aufgelöst und ausgeschüttet werden, ist die Zustimmung jedes Gesellschafters erforderlich, dessen Konto unterproportional aufgelöst werden soll.
- (6) Solange und soweit personenbezogene Rücklagenkonten vorhanden sind, sind Gewinnausschüttungen und sonstige Ausschüttungen zunächst zur Auflösung und Auszahlung der personenbezogenen Rücklagenkonten zu verwenden. Genügt der auszuschüttende Betrag nicht zum Ausgleich aller personenbezogenen Rücklagenkonten, erfolgt die Verteilung pro rata im Verhältnis der jeweiligen Guthaben.

Die Gesellschafter können durch Beschluss von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 abweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, der eine geringere Ausschüttung auf sein personenbezogenes Rücklagenkonto erhalten soll, als ihm nach Satz 1 und Satz 2 zusteht.

- (7) Für das Abfindungsguthaben der Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens gilt abweichend von §19, dass sich der nach §19 Abs.1 ermittelte Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft zunächst auf die Guthaben der personenbezogenen Rücklagenkonten und erst danach auf die Beteiligung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters am Stammkapital verteilt. Das an den ausscheidenden Gesellschafter nach §19 Abs.6 auszuzahlende und zu verzinsende Abfindungsguthaben entspricht folglich

- a) dem Guthaben seines personenbezogenen Rücklagenkontos. Sollte die Summe aller personenbezogenen Rücklagenkonten den Unternehmenswert

(Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft übersteigen, sind die Guthaben zwecks Bemessung der Abfindung anteilig zu kürzen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält in diesem Fall also nicht das gesamte Guthaben seines personenbezogenen Rücklagenkontos als Abfindung; zuzüglich

b) **X %** seines Anteils am - nach Abzug aller personenbezogenen Rücklagenkonten - verbliebenen Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an diesem Wert entspricht seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen in Abs. 7 gelten entsprechend für die Beteiligung der Gesellschafter an einem nach Auflösung der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös.

§ 14

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahen stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter nahestehenden Dritten/stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes (1) gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes (2) durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der

Gesellschafter hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 15

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen jeglicher Art über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere die Übertragung, Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines Mitgesellschafters oder zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter des verfügenden Gesellschafters verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG ff. verfügt.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern, so wird ein solcher Gesellschafter zunächst dem anderen Gesellschafter ein unwiderrufliches Angebot („Erwerbsangebot“) zum Erwerb dieser Geschäftsanteile zu demselben Preis und denselben Konditionen unterbreiten, die in dem Angebot des Dritten enthalten sind. Eine Kopie des Angebots des Dritten ist dem Erwerbsangebot beizufügen. Der andere Gesellschafter kann das Erwerbsangebot innerhalb einer Frist von sechzig (60) Tagen und unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Kommunalparlamente und der Kommunalaufsicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußernden Gesellschafter annehmen. Wird das Erwerbsangebot innerhalb der Frist nicht oder nicht nur unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Kommunalparlamente und der Kommunalaufsicht angenommen, ist der Gesellschafter berechtigt, an den Dritten zu veräußern, soweit dieser Dritte in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages des veräußernden Gesellschafters eintritt. Wird das Angebot angenommen, so hat der annehmende Gesellschafter innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von sechzig (60) Tagen den Eintritt der aufschiebenden Bedingung herbeizuführen;

verstreicht die Frist ohne Bedingungseintritt, gilt der vorstehende Satz entsprechend.

§ 16

Kündigung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch erst 40 Jahre nach Inbetriebnahme des letzten Leitungsabschnitts der Trinkwasserverbundleitung, d.h. zum 31.12.2075.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und an die übrigen Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, vielmehr scheidet der Kündigende mit Ablauf der Kündigung vorbehaltlos und endgültig aus der Gesellschaft aus. Stattdessen kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beschließen, dass die Gesellschaft (ohne Ausscheiden des Kündigenden) aufgelöst wird; der kündigende Gesellschafter hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

§ 17

Ausschluss

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters mit dessen Einverständnis stets und ohne dessen Zustimmung nur beschließen, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben wird.
- (2) Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Gesellschafter ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit sowie nachhaltig, also

wiederholt und trotz zwischenzeitlicher Aufforderung, dieses Verhalten abzustellen, verletzt und dadurch die Gesellschaftsinteressen erheblich geschädigt hat. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Gesellschafter den Projektvertrag zur Trinkwasserfernleitung kündigt.

- (3) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung der Abfindung wirksam.
- (4) Die Höhe der Vergütung im Falle der Abtretung und die Zahlungsweise bestimmt sich nach § 19 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters statthaft, wenn
 - (a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - (b) der Geschäftsanteil gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird oder der Pfändungsgläubiger die Verwertung betreibt;
 - (c) der betroffene Gesellschafter die Gesellschaft nach § 16 kündigt;
 - (d) der betroffene Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.
- (3) Besteht nach Auffassung eines Gesellschafters ein Grund zur Einziehung der Geschäftsanteile des anderen Gesellschafters nach Maßgabe des § 18(2)Abs.

2, so hat er dies dem anderen Gesellschafter unverzüglich schriftlich und unter Darlegung des zur Einziehung berechtigenden Grundes mitzuteilen.

- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 19 gezahlt wird.
- (5) Die Einziehung gemäß § 18(2) bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Gesellschafter sollen im Rahmen des Einziehungsbeschlusses darüber beschließen, wie die Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird (z.B. durch Anpassung der Nennbeträge oder Ausgabe neuer Geschäftsanteile).

§ 19

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter gem. § 17 bzw. § 18 aus der Gesellschaft aus, so erhält er ein Abfindungsguthaben in Höhe eines seiner Beteiligung entsprechenden Anteils am Unternehmenswert, welcher nach den vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Standards ermittelt wird. Der Ertragswert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Termin des Ausscheidens vorangeht, es sei denn, der Termin des Ausscheidens fällt auf einen 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsstichtag. Die Kosten der Bewertung trägt der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis seiner Beteiligung, im Übrigen die Gesellschaft.
- (2) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Höhe der Abfindung ohne Einfluss.

- (3) Untergrenze der Abfindung ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar.
- (4) Soweit sich die Parteien nicht auf einem Ertragswert einigen können, wird der Ertragswert von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend den jeweils gültigen Standards des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. ermittelt. Mangels einer Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer wird dieser auf Antrag einer der Parteien von der Wirtschaftsprüferkammer bestellt. Darüber, wer die Kosten des Wirtschaftsprüfers zu tragen hat, entscheidet dieser in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (5) Statt der Einziehung bzw. des Ausschlusses kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Die Wahl der Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Geschäftsführung wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, den ausgeschlossenen Gesellschafter bei der Abtretung zu vertreten.
- (6) Die Abfindung ist zahlbar in drei gleichen Teilbeträgen, von denen die erste Rate zahlbar und fällig ist innerhalb von sechs Monaten nach dem

Ausscheidenstermin. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Der jeweils offene Teil der Abfindung ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters mit 2 % über dem 3-MonatsEURIBOR p. a. zu verzinsen. Vorzeitige Zahlungen in Summe oder Teilen der noch offenen Teilbeträge sind zulässig. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine planwidrige Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt. An Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt war bzw. was, im Fall von Lücken, nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags bestimmt worden wäre.

§ 21

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 22

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 23
Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.

§ 24
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 5.000,00.

Kämmerei
24.03.2026
3571/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Über überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat der Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW zu entscheiden.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für die Absicherung der künftig zu zahlenden Pensionen der Beamtinnen und Beamte wurde im Jahr 2020 eine Rückdeckungsversicherung bei der Allianz abgeschlossen. Hier werden jährlich entsprechende Prämien eingezahlt. Durch die gleichzeitige Aktivierung des Versicherungswertes ergibt sich bei dieser gewählten Form keine Belastung für den Ergebnishaushalt, es fließen sogar Erträge aus dem angelegten Betrag die über die Jahre auch sukzessive steigen.

Verbunden mit dem Einstieg in dieses nachhaltige System der Finanzierung der Beamtenpensionen wurde auch ermittelt, dass im Rahmen des bestehenden Versorgungssystems bei der Rheinischen Versorgungskasse ein Umstieg von der Pauschal- auf eine Spitzabrechnung günstiger wäre. Die entsprechende Kündigung hatte eine Übergangsfrist die zu Beginn des Jahres 2025 endete.

Für Beamtinnen und Beamte, die von einem anderen Dienstherrn zur Stadt Geilenkirchen wechseln, übernimmt die Stadt somit auch die dort bereits erworbenen Pensionsansprüche, erhält dafür im Wege der Versorgungslastenteilung eine Abfindungszahlung des abgehenden Dienstherrn. Diese wurden bis dato innerhalb der Versorgungskasse „umgebucht“, werden nun aber an die Stadt Geilenkirchen ausgezahlt.

Es wurde geprüft, wie die Beträge zu verwenden sind. Eine freiwillige Einzahlung in den KVR-Fonds der Rheinischen Versorgungskasse war nicht möglich. Geprüft wurden auch andere Anlageformen auf dem Kapitalmarkt die hinreichend flexibel sind aber auch alle rechtlichen Anforderungen für die Anlage kommunaler Gelder erfüllen. Näher betrachtet wurde hier ein Spezialfonds einer bekannten Investmentbank, die über regionale Kreditinstitute eng mit Städten und Gemeinden verbunden ist. Diese hätte grundsätzlich die Anlagebedingungen erfüllt, jedoch waren hier die praktischen Rahmenbedingungen schwierig und zum Teil auch nicht abschließend prüfbar. Zudem bestünde bei dieser Anlageart weniger Sicherheit einer konstanten Wertentwicklung.

Da die gewechselten Beamtinnen und Beamten ohnehin mit den laufenden Ansprüchen in die Rückdeckungsversicherung aufgenommen werden, wurde daher mit der Allianz auch die Möglichkeit von Einmalzahlungen zu Versicherungsbeginn in den Vertrag erörtert. Damit würde auch kein zusätzliches System geschaffen, was wieder Koordinations- und Verwaltungsaufwand erfordert hätte, der insbesondere im Regelfall – nämlich der Pensionszahlung – sehr komplex geworden wäre, um die verschiedenen Systeme aufeinander abzustimmen.

In Summe steht bei den im Jahr 2025 in den Vertrag aufgenommen Personen ein Betrag von **583.645,83 €** aus erhaltenen Abfindungszahlungen zur Einzahlung bereit. Auf Grund unterschiedlicher Sterbetafeln (statistische Grundlage, die zeigt, wie lange Menschen voraussichtlich leben, und die dazu dient, Renten und Versicherungsleistungen in der Altersvorsorge zu berechnen) zwischen der Versorgungskasse und der Allianz, beträgt der einmalig einzuzahlende Betrag in die Rückdeckungsversicherung 880.942,99 €. Zudem sind sowohl für die gewechselten als auch für neu in ein Dienstverhältnis eingetretene Personen noch Jahresbeiträge in Höhe von 114.774,54 € einzuzahlen, insgesamt also 995.717,53 €. Der Aufwand bezieht sich auf das Jahr 2025. Aus dem laufenden Haushalt muss somit noch eine Summe in Höhe von 412.071,70 € aufgebracht werden. Da der Ansatz nahezu ausgeschöpft ist, muss diese Summe noch überplanmäßig bereitgestellt werden.

Die Deckung der Mehraufwendungen kann über nicht benötigte Mittel aus dem Bereich der Transferaufwendungen (Sachkonten „53....“) erfolgen.

Für das Jahresergebnis führt die Einzahlung zu keinen Auswirkungen, da sich im selben Umfang aus der Aktivierung des angelegten Betrages ein Ertrag ergibt.

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme und Deckungsvorschlag	Ansatz 2025	außerplanmäßig /überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
01.111.08.0 559900	<u>Personalmanagement</u> <u>Sonstige Finanzaufwendungen</u>	 820.000 €	 411.715 €	 X	 X

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt.

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Ordnungsamt
13.03.2026
3548/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven

Sachverhalt:

Der § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abzuschließen. Im Rahmen einer örtlichen Zusammenarbeit ist hier explizit die Übernahme von Brandschutz und technischer Hilfeleistung in einzelnen Ortsteilen denkbar, die von der Feuerwehr der Nachbargemeinde schneller zu erreichen sind.

Die Stadt Geilenkirchen hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hückelhoven zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan darum gebeten, bei zeitkritischen Einsätzen im Bereich des Stadtbezirks Lindern (siehe beigefügte Karte) überörtliche Hilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Insoweit wurde der Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeregt.

Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Geilenkirchen und Hückelhoven am Einsatzort Lindern. Die Löschinheit Brachelen verfügt derzeit über ein Löschgruppenfahrzeug (HLF10) und wird bei den entsprechenden Alarmstichworten in das Stadtgebiet Geilenkirchen ausrücken. Die Feuerwehr Geilenkirchen bleibt für den Grundsatz verantwortlich und wird stets mit ausrücken.

Die Stadt Geilenkirchen erstattet der Stadt Hückelhoven auf deren Anforderung deren Sachaufwendungen sowie evtl. anfallende Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen der Stadt Hückelhoven an ihre Feuerwehrangehörigen entsprechend einschlägiger Entschädigungsregelungen.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde zwischen den Städten und den jeweiligen Leitern der Feuerwehr abgestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung ist dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven wird zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1 - ÖR-Vereinbarung GK-HÜHO
Anlage 2 - Karte Lindern

(Ordnungsamt, Herr Beemelmans, 02451 - 629 917)

Ordnungsamt
02.03.2026
3547/2026

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.03.2026
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.04.2026

Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2026

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat mit Schreiben vom 18.12.2025 für das Jahr 2026 die Festsetzung der folgenden verkaufsoffenen Sonntage für den Innenstadtbereich im Rahmen der aufgeführten Veranstaltungen beantragt:

26.04.2026	Frühlingschau
14.06.2026	Französischer Markt
11.10.2026	Herbstkirmes
29.11.2026	Nikolausmarkt

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) regelt im § 6 die Voraussetzungen für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen. Demnach dürfen Verkaufsstellen an acht nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ab 13.00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt, der Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandels dient und zu einer Belebung der Innenstädte führt.

Für den Bereich der Innenstadt in Geilenkirchen ist das öffentliche Interesse durch die Kombination mit den geplanten Veranstaltungen gegeben. Rechtliche Einschränkungen in Bezug auf die Terminwünsche ergeben sich nicht.

Aufgrund von § 6 Abs. 4 LÖG NRW sollen vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer angehört werden. Die entsprechenden Institutionen wurden mit Schreiben vom 28.01.2026 angeschrieben und über das beabsichtigte Offenhalten von Verkaufsstellen informiert.

Rückmeldungen sind von der Industrie- und Handelskammer Aachen, der Handwerkskammer Aachen und dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen eingegangen. Bedenken, die gegen eine Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen sprechen, wurden lediglich vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen angeführt. Das Bistum erklärt sich nur mit zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden. Dieses Einverständnis bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage.

Keine Rückmeldungen sind von Verdi, Bezirk Aachen/Düren/Erft, der Superintendentur des Kirchenkreises Jülich und dem Handelsverband NRW eingegangen. Sollten weitere Rückmeldungen bis zum Sitzungstag eingehen, wird darüber berichtet.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben. Die vom Rat zu beschließende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in 2026 ist beigelegt.

Die Durchführung der vier verkaufsoffenen Sonntage im Bereich der Innenstadt von

Geilenkirchen im Zusammenhang mit den vorgenannten Veranstaltungen entspricht den Vorgaben des LÖG NRW und der aktuellen Rechtsprechung. Durch die jeweiligen Veranstaltungen steht jeweils ein Anlass für die Sonntagsöffnung im Vordergrund und die Ladenöffnungen haben dabei lediglich einen „begleitenden“ Charakter. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage kann in Ergänzung zu den jeweiligen Veranstaltungen bestätigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt von Geilenkirchen im Jahr 2026 wird beschlossen.

Anlage/n:

Ordnungsbeh. Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2026

(Ordnungsamt, Herr Beemelmanns, 02451 - 629 917)